

Sitzungsbericht

(A)

(C)

Nr. 118	Ausgegeben in Bonn am 26. Januar 1954	1954
---------	---------------------------------------	------

118. Sitzung  
des Bundesrates

in Bonn am 22. Januar 1954 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. h. c. Zinn  
Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Gebhard Müller, Ministerpräsident  
Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister  
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten  
Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Fliegergeschädigte

Bayern:

Dr. Seidel, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr  
Dr. Nerreter, Staatssekretär  
Dr. Ringelmann, Staatssekretär  
Dr. Koch, Staatssekretär  
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

(B)

Berlin:

Dr. Haas, Senator für Finanzen und für Bundesangelegenheiten  
Prof. Dr. Eich, Senator für Wirtschaft und Ernährung

Bremen:

Ehlers, Senator für Inneres  
Wolters, Senator für Wirtschaft

Hamburg:

Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Hessen:

Dr. h. c. Zinn, Ministerpräsident  
Zinnkann, stellv. Ministerpräsident und Staatsminister d. Innern  
Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident  
Kubel, Minister der Finanzen  
Albertz, Sozialminister  
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr  
von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident  
Lr. Flecken, Minister d. Finanzen  
Dr. Amelunxen, Justizminister  
Dr. Meyers, Innenminister  
Dr. Weber, Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident  
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister  
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau  
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene  
Dr. Dr. Pagel, Innen- und Kultusminister  
Dr. Schaefer, Finanz- und Justizminister

(D)

Tagesordnung:

Gedenkworte für Professor Dr. Hermann

Höpker-Aschoff . . . . . 3 D

Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 3 C-D

Zur Tagesordnung . . . . . 3 D

Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (BR-Drucks. Nr. 532/53)

. . . . . 4 A

Becher (Rheinland-Pfalz), Bericht-  
erstatter . . . . . 4 A

von Kessel (Niedersachsen) . . . . . 5 D

Dr. Kant (Hessen) . . . . . 6 A

Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium der Justiz . . . . . 7 B

Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 9 C

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das  
Gesetz seiner Zustimmung bedarf . . . . . 9 C

Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen (BR-Drucks. Nr. 529/53)

. . . . . 9 C

- (A) Becher (Rheinland-Pfalz), Bericht-  
erstatter . . . . . 9 D  
Hartmann, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium der Justiz . . . . . 10 A, D  
Dr. Gebhard Müller (Baden-  
Württemberg) . . . . . 11 A  
Dr. Seidel (Bayern) . . . . . 10 C, 11 A
- Beschlußfassung: Zustimmung nach  
Maßgabe von Änderungen . . . . . 11 C  
Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das  
Gesetz seiner Zustimmung bedarf . . . . . 11 C
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfah-  
ren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-  
Drucks. V Nr. 1/54) . . . . . 11 C
- Beschlußfassung: Von einer Äuße-  
rung und einem Beitritt wird abgesehen 11 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der  
Beteiligung des ehemaligen Landes Preußen  
am Grundkapital der Deutschen Pfand-  
briefanstalt auf den Bund (BR-Drucks. Nr.  
1/54) . . . . . 11 D  
Dr. Haas (Berlin), Berichterstatter . . . 11 D  
Hartmann, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium der Justiz . . . . . 12 A  
Ahrens (Niedersachsen) . . . . . 12 C
- Beschlußfassung: Annahme von Än-  
derungen, im übrigen keine Einwendun-  
gen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 12 C  
Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das  
Gesetz seiner Zustimmung bedarf . . . 12 D
- Entwurf einer Verwaltungsanordnung der  
Bundesregierung über die besondere Aner-  
kennung steuerbegünstigter Zwecke (BR-  
Drucks. Nr. 522/53) . . . . . 12 D
- (D) Beschlußfassung: Zustimmung ge-  
mäß Art. 108 Abs. 6 GG . . . . . 12 D
- Entwurf einer Verordnung über die Aner-  
kennung der besonderen Förderungswürdig-  
keit des Verwendungszwecks des Erlöses der  
5 1/2 %igen Hypothekendarlehen — Emis-  
sion 2 — der Westfälischen Landschaft,  
Münster (Westf.), in Höhe von 3 000 000  
Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 8/54) . . . 12 D
- Beschlußfassung: Zustimmung ge-  
mäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 12 D
- Entwurf einer Verordnung über die Aner-  
kennung der besonderen Förderungswürdig-  
keit des Verwendungszwecks des Erlöses der  
5 1/2 %igen Inhaber-Schuldverschreibungen  
der Stadt Bochum in Höhe von 6 000 000  
Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 9/54) . . . 13 A
- Beschlußfassung: Zustimmung ge-  
mäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 13 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsver-  
hältnisse der Steuerberater und Steuerbe-  
vollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) (BR-  
Drucks. Nr. 528/53) . . . . . 13 A
- Entwurf eines Gesetzes über eine Berufs-  
ordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschafts-  
prüferordnung) (BR-Drucks. Nr. 526/53) . . 13 A
- Entwurf eines Gesetzes über eine Berufs-  
ordnung der vereidigten Buchprüfer (Buch-  
prüferordnung) (BR-Drucks. Nr. 527/53) . . 13 A
- Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter 13 B (C)  
Dr. Seidel (Bayern) . . . . . 15 B  
Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 17 B, 19 D, 22 B  
Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz) . . . . . 19 C  
Farny (Baden-Württemberg) . . . . . 19 C
- Beschlußfassung: Annahme von Än-  
derungen, im übrigen keine Einwendun-  
gen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 21 D, 22 A, 22 C
- Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das  
Steuerberatungsgesetz seiner Zustimmung  
bedarf . . . . . 21 D, 22 A, 22 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Beauftra-  
gung von Einrichtungen der freien Wohl-  
fahrtpflege mit der nichtgewerbmäßigen  
Arbeitsvermittlung zur Wiedergutmachung  
nationalsozialistischen Unrechts (BR-Drucks  
Nr. 2/54) . . . . . 22 D  
Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht-  
erstatter . . . . . 23 A, D  
Farny (Baden-Württemberg) . . . . . 23 B  
Sauerborn, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium für Arbeit . . . . . 23 C  
Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . . . 23 D
- Beschlußfassung: Keine Einwendun-  
gen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 24 A
- Entwurf einer Ersten Verordnung zur  
Durchführung des Schwerbeschädigtengeset-  
zes (BR-Drucks. Nr. 4/54) . . . . . 24 B
- Beschlußfassung: Zustimmung ge-  
mäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe  
einer Änderung . . . . . 24 B
- Entwurf einer Zweiten Verordnung zur  
Durchführung des Schwerbeschädigtengeset-  
zes (BR-Drucks. Nr. 5/54) . . . . . 24 B
- Beschlußfassung: Zustimmung ge-  
mäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe von  
Änderungen . . . . . 24 C
- Entwurf einer Verordnung zur Erstreckung  
der Verordnung über die Durchführung der  
deutschen Sozialversicherung bei Auslands-  
aufenthalt auf das Gebiet des Landes Berlin  
(BR-Drucks. Nr. 7/54) . . . . . 24 C
- Beschlußfassung: Zustimmung ge-  
mäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe  
einer Änderung . . . . . 24 C
- Antrag auf Änderung der Verordnung über  
die Festsetzung und Verteilung des Pausch-  
betrages in der Krankenversicherung der  
Rentner vom 27. 8. 1953 (BGBl. I S. 1082)  
(BR-Drucks. Nr. 536/53) . . . . . 24 D
- Beschlußfassung: Annahme einer  
EntschlieÙung . . . . . 24 D
- Benennung eines ordentlichen und eines  
stellvertretenden Mitgliedes für den Verwal-  
tungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsver-  
mittlung und Arbeitslosenversicherung an  
Stelle der ausgeschiedenen Senatoren Neu-  
enkirch und Fleischmann (BR-Drucks. Nr.  
10/54 a und b) . . . . . 24 D
- Beschlußfassung: Die Herren Sena-  
toren Samsche und Kreil werden benannt  
24 D — 25 A

- (A) Entwurf einer Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (BR-Drucks. Nr. 471/53) . . . . . 25 A  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe von Änderungen . . . . . 25 A
- Entwurf einer Verordnung über die Erstreckung von Recht der Ernährung, Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin (BR-Drucks. Nr. 393/53) . . . . . 25 A  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe von Änderungen . . . . . 25 B
- Wahl eines neuen Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen (BR-Drucks. Nr. 15/54) . . . . . 25 B  
 Beschlußfassung: Frau Kultusminister Christine Teusch (Nordrhein-Westfalen) wird gewählt . . . . . 25 B
- Benennung von Vertretern des Bundesrats für die Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur einheitlichen Anwendung des § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924 und des Entwurfs eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in den zuständigen Bundestagsausschüssen . . . . . 25 C  
 Beschlußfassung: Die Herren Albertz (Niedersachsen), Dr. Koch (Bayern), Dr. Kant (Hessen) und ein noch zu bestimmender Vertreter von Nordrhein-Westfalen werden benannt . . . . . 25 C
- (B) Nächste Sitzung . . . . . 25 D

Die Sitzung wird um 10.07 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Zinn, eröffnet.

Präsident Dr. ZINN: Meine Herren! Ich eröffne die 118. Sitzung des Bundesrates.

Vorgestern ist der erste Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Professor Dr. Hermann Höpker-Aschoff, in Herford, seiner westfälischen Heimat, zu Grabe getragen worden.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Der Name Hermann Höpker-Aschoff ist mit der Geschichte unseres jungen Staatswesens in der Nachkriegszeit auf das engste verknüpft. Höpker Aschoff war nach 1945 als Sachverständiger auf dem Gebiete des Finanzwesens tätig und war einer der ersten Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Später hat er dem Parlamentarischen Rat angehört. Gerade während dieser seiner Tätigkeit im Parlamentarischen Rat hat er Grundlegendes für die junge deutsche Bundesrepublik geleistet. Auf seine Erfahrung, auf seine ruhige Sachlichkeit ist es zurückzuführen, daß viele ernste Schwierigkeiten im Parlamentarischen Rat überwunden wurden, aber auch Schwierigkeiten, die zwischen dem Parlamentarischen Rat und den damaligen Besatzungsmächten bestanden. Seitdem war ich mit Hermann Höpker-Aschoff in einer engen persönlichen, fast freundschaftlichen Atmosphäre verbunden. Er gehörte zu jenem engen

Freundeskreis, der sich aus Vertretern verschiedener politischer Richtungen damals in Bonn zusammengefunden hat. Er war für mich aber bereits ein Begriff, ehe ich ihn persönlich kennenlernte. Er war für mich ein Begriff, als ich selber noch junger Student und Referendar war, zu einer Zeit, in der er als Finanzminister des Landes Preußen tätig war, ein Amt, das er aufgab, um ein Land zu hinterlassen, das sich in der damaligen schwierigen Zeit der Weimarer Republik unter allen Ländern durch die Ordnung seiner Finanzen dank der Wirksamkeit dieses seines Finanzministers auszeichnete. Nachdem er dann dem Deutschen Bundestage nach 1949 eine Zeit lang angehört hat, wurde er zum ersten Präsidenten des ersten deutschen Bundesverfassungsgerichts berufen, eines Gerichts, das sich hinsichtlich seiner Aufgaben und Zuständigkeiten nicht nur von dem früheren Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches unterschied, sondern das die Grundlage für eine neue Verfassungsrechtsprechung bildete. Ich glaube sagen zu dürfen, daß er auf die Entwicklung der Verfassungsrechtsprechung einen wesentlichen, einen nachhaltigen Einfluß gehabt hat. Mit ihm ist ein bedeutender Mann nicht nur der Zeit vor 1933, sondern auch der Geschichte der deutschen Nachkriegszeit dahingegangen, ein großer Demokrat und ein großer Richter.

Sie haben sich zu Ehren des Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Meine Herren! Der Sitzungsbericht über die 117. Sitzung des Bundesrates liegt gedruckt vor. Ich nehme an, daß keine Einwendungen dagegen erhoben werden. — Der Sitzungsbericht gilt danach als genehmigt.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrats habe ich sodann bekanntzugeben, daß nach Mitteilung des Senats von Berlin — Senator für Bundesangelegenheiten — vom 19. Januar 1954 zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrats bestellt worden sind: Senator für Inneres Hermann Fischer, Senator für Justiz Dr. Valentin Kielinger, Senator für Arbeit und Sozialwesen Heinrich Kreil, Senator für Bau- und Wohnungswesen Dr. Karl Mahler. Außerdem ist heute erstmalig in unserer Mitte als vom Lande Baden-Württemberg benanntes Mitglied des Bundesrats anwesend Herr stellv. Ministerpräsident Staatsminister Dr. Veit, den ich herzlich in diesem Hause willkommen heiße.

Nun zur Tagesordnung: Die Punkte 11 und 13 werden von der Tagesordnung abgesetzt:

Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung der Handwerksrolle und den Wortlaut der Handwerkskarte (BR-Drucks. Nr. 524/53);

Entwurf einer Verordnung über die Kennzeichnung gesundheitsschädlicher Lösemittel und lösemittelhaltiger anderer Arbeitsstoffe (Lösemittelverordnung) (BR-Drucks. Nr. 445/53)

Herr Staatssekretär Hartmann vom Bundesfinanzministerium hat außerdem darum gebeten, die Punkte 2 und 4 der Tagesordnung zunächst zurückzustellen, weil er einstweilen drüben im Bundestag festgehalten ist. Ich nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist.

- (A) Die Tagesordnung müssen wir aber noch um zwei Punkte ergänzen, und zwar um Punkt 21:

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen (BR-Drucks. Nr. 15/54)

und um Punkt 22:

Benennung von Vertretern des Bundesrats, für die Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur einheitlichen Anwendung des § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924 und des Entwurfs eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung in den zuständigen Bundestagsausschüssen.

Ich nehme an, daß das Hohe Haus mit dieser Ergänzung der Tagesordnung einverstanden ist.

Ich rufe nunmehr Punkt 1 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts** (BR-Drucks. Nr. 532/53)

- BECHER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat sich bereits in seiner 92. Sitzung am 26. September 1952 mit einem Gesetzentwurf befaßt, der in Ausführung des Art. 3 Abs. 2 GG die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts verwirklichen sollte. Dieser Entwurf wurde, wie Sie wissen, vom Ersten Bundestag nicht mehr verabschiedet. Nach Art. 117 GG trat damit — wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Dezember 1953 bestätigt hat — der Grundsatz der Gleichberechtigung am 1. April 1953 in Kraft, ohne daß das bürgerliche Recht diesem Grundsatz angepaßt worden war. Daraus ergab sich eine erhebliche **Rechtsunsicherheit** über den Inhalt des jetzt geltenden Rechts.

Diese Rechtsunsicherheit baldigst zu beseitigen, ist der Zweck des vorliegenden Entwurfs. Um eine möglichst rasche Behandlung und Verabschiedung zu ermöglichen, beschränkt er sich — im Gegensatz zu dem früheren Entwurf — darauf, nur den Gleichberechtigungsgrundsatz im bürgerlichen Recht zu verwirklichen. Er verzichtet darauf, gleichzeitig die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts durchzuführen und die in zahlreichen Sondergesetzen und -verordnungen enthaltenen familienrechtlichen Vorschriften zu bereinigen und wieder in das Bürgerliche Gesetzbuch einzubeziehen, wie das der erste Entwurf vorsah. Dieser Tendenz des Entwurfs kann nur zugestimmt werden.

In der Begründung wird mit Recht darauf hingewiesen, daß die lebhaft umstrittenen Fragen zum **Recht der Eheschließung und der Ehescheidung** des derzeit geltenden Ehegesetzes noch eingehend überprüft und erörtert werden müssen, bevor diese Bestimmungen wieder in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt werden können. Die Erörterung dieser umstrittenen Fragen im Rahmen dieses Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau würde zweifellos dazu führen, daß die Verabschiedung des Gesetzes erheblich verzögert würde. Das aber wäre im Interesse einer

baldigen Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheit nicht zu verantworten. Um diesem Gedanken Nachdruck zu verleihen, schlägt Ihnen der Ausschuß für Innere Angelegenheiten eine besondere EntschlieÙung vor, die Sie unter Ziff. 1 der vorliegenden BR-Drucks. Nr. 532/1/53 formuliert finden.

Der vorliegende Entwurf folgt in seiner Tendenz und insbesondere hinsichtlich der Auslegung des Gleichberechtigungsgrundsatzes dem früheren Entwurf. Er hat einen großen Teil der Anregungen des Bundesrats bei der Beratung des früheren Entwurfs bereits übernommen und darüber hinaus zahlreiche Bestimmungen in begrüßenswerter Weise sprachlich verbessert. Grundsätzliche Erörterungen über die Gestaltung des Entwurfs und insbesondere über das ehemännliche Entscheidungsrecht in ehelichen Angelegenheiten und bei der Ausübung der elterlichen Gewalt, über die Unterhaltsregelung bei bestehender Ehe und über das gänzlich umgestaltete eheliche Güterrecht kann ich mir deshalb wohl im Hinblick auf die Beratung des früheren Entwurfs im Bundesrat ersparen. Ich darf mich darauf beschränken, die wesentlichsten Punkte der Änderungsvorschläge und Anregungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten herauszustellen, die unter Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 532/1/53 zusammengestellt sind, und die Punkte hervorzuheben, in denen die Vorschläge des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten voneinander abweichen, weil insoweit eine getrennte Abstimmung erforderlich sein wird.

Auf dem Gebiete des persönlichen Eherechts sieht die Regierungsvorlage für § 1354 BGB wie auch der frühere Entwurf das **Entscheidungsrecht des Mannes** vor, wenn die Ehegatten sich über gemeinschaftliche eheliche Angelegenheiten nicht einigen können. Der Rechtsausschuß hat sich zwar nicht dahin entschieden, daß diese Regelung mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz unvereinbar sei. Er war mit Mehrheit aber der Auffassung, daß das einseitige Entscheidungsrecht des Mannes bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ehegatten in Konfliktfällen eher geeignet ist, den Streit zu vertiefen, als den Familienfrieden zu erhalten. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen deshalb unter Ziff. 2a der vorliegenden Drucksache, in § 1354 die Sätze 2 bis 4 zu streichen. Es soll also nur festgelegt werden, daß die Ehegatten ihre ehelichen Angelegenheiten im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln haben. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten möchte zusätzlich noch festgelegt haben, daß jeder Ehegatte auf den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des anderen Ehegatten Rücksicht zu nehmen hat. Dieser Vorschlag stellt keine sachliche Änderung gegenüber dem Vorschlag des Rechtsausschusses dar. Der Rechtsausschuß hält diesen Zusatz jedoch nicht für notwendig, da die Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten ohnedies in gegenseitigem Einvernehmen zu geschehen hat.

Unter Ziff. 3a schlägt der Rechtsausschuß zu § 1355 BGB außer der Einfügung des Wortes „jederzeit“ eine Ergänzung dahin vor, daß auch die Witwe im Falle der Wiederverheiratung an Stelle ihres Mädchennamens ihren früheren Ehenamen dem Namen des Mannes soll anfügen können. Der Rechtsausschuß war der Meinung, daß auch die Witwe im Hinblick auf eine Berufstätigkeit oder

- (A) mit Rücksicht auf Kinder aus der früheren Ehe ein erhebliches Interesse daran haben kann, ihren Ehenamen durch die Wiederverheiratung nicht zu verlieren. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten gibt demgegenüber der Regierungsvorlage den Vorzug.

In Ziff. 7 empfehlen der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten übereinstimmend die Streichung des § 1360c BGB, der eine dem geltenden Recht unbekanntes gesetzliche **Unterhaltspflicht eines Ehegatten gegenüber Schwiegereltern und Stiefkindern** festlegen will. Beide Ausschüsse sind der Ansicht, daß diese Vorschrift durch den Gleichberechtigungsgrundsatz nicht unmittelbar bedingt ist und daß zudem gegen sie auch erhebliche Bedenken sowohl grundsätzlicher Art als auch hinsichtlich der Formulierung bestehen, die vor einer gesetzgeberischen Regelung noch eingehend geprüft und erörtert werden müssen.

Auf dem Gebiete des **ehelichen Güterrechts** weicht der vorliegende Entwurf von dem früheren Entwurf nur in wenigen Punkten ab. Neu eingefügt ist § 1376 BGB. Diese Vorschrift will den Ehegatten in der Verwaltung seines Vermögens beschränken; er soll ohne die Einwilligung des anderen Ehegatten nicht über ihm gehörende **Gegenstände des ehelichen Haushalts** verfügen können. Damit soll sichergestellt werden, daß der Familie und der ehelichen Lebensgemeinschaft die für ihre Existenz unbedingt notwendigen Haushaltsgegenstände erhalten bleiben. Der Rechtsausschuß hat diese Bestimmung grundsätzlich gebilligt. Er weist jedoch darauf hin, daß die Fassung noch einer näheren Überprüfung bedarf. Es kann insbesondere Fälle geben, in denen die Regelung der Regierungsvorlage unzumutbar ist, wie beispielsweise bei langandauernder Krankheit oder Abwesenheit des Ehegatten. Auch die Frage des **Schutzes des guten Glaubens**, der bei der jetzigen Fassung ausgeschlossen ist, muß noch näher geprüft werden.

- (B) Hinsichtlich der **Teilung des Zugewinns** beläßt es der vorliegende Entwurf in § 1385 BGB bei der Regelung des früheren Entwurfs, daß der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn ein Viertel des Mehrbetrags als „**Risikoprämie**“ vorab erhalten soll. Um diese starre Regelung elastischer zu gestalten und die Möglichkeit zu geben, Härtefälle zu vermeiden, schlägt der Rechtsausschuß unter Nr. 13 der vorliegenden Empfehlungen eine Ergänzung in der Weise vor, daß die „**Risikoprämie**“ dann gekürzt werden oder wegfallen soll, wenn sie nach den Umständen des Falles nicht gerechtfertigt ist.

Die §§ 1382 und 1383 BGB des früheren Entwurfs hat der vorliegende Entwurf nicht übernommen. Diese Bestimmungen enthielten eine besondere Regelung darüber, wie Wertschwankungen eines zum Anfangsvermögen gehörenden Gegenstandes berücksichtigt werden sollen. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen diese Wertschwankungen außer Betracht bleiben; es soll vielmehr bei der **Errechnung des Zugewinns** nur auf den Wert ankommen, den das Vermögen eines Ehegatten beim Beginn und beim Ende des Güterstandes hat. Die Regelung des ersten Entwurfs hätte äußerst schwierige und umständliche Ermittlungen und Berechnungen zur Folge gehabt. Im Interesse einer Vereinfachung der Errechnung des

Zugewinns billigt der Rechtsausschuß deshalb die Streichung der genannten Vorschriften. Es darf aber darauf hingewiesen werden, daß auch die jetzt in Aussicht genommene Regelung nicht alle Schwierigkeiten beseitigt. Der frühere Entwurf sah die Möglichkeit vor, bei der Berechnung des Anfangsvermögens den gleichen Wert zugrunde zu legen, mit dem der betreffende Gegenstand bei Berechnung des Endvermögens angesetzt wird. Dadurch wären Feststellungen über den Wert eines Gegenstandes bei Beginn des Güterstandes erspart worden. Nach der Regelung des vorliegenden Entwurfs sind diese Feststellungen aber immer notwendig, wenn die Vermutung des § 1384 Abs. 3 BGB des Entwurfs nicht Platz greift, daß das Endvermögen eines Ehegatten seinen Zugewinn darstellt, Anfangsvermögen also nicht vorhanden war. Die Schwierigkeiten, die hieraus entstehen könnten, hält der Rechtsausschuß aber für weniger schwerwiegend als die, die sich aus der Regelung des früheren Entwurfs ergeben würden.

Auf dem Gebiete der **elterlichen Gewalt** haben der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten — wie auch bei dem früheren Entwurf — die bedeutungsvollste Vorschrift, den § 1628 BGB, gebilligt, der bei Meinungsverschiedenheiten der Ehegatten bei der Ausübung der elterlichen Gewalt das **Entscheidungsrecht des Mannes** vorsieht.

Mit den Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten auf diesem Gebiete wie auch mit allen weiteren von mir nicht erwähnten Anregungen werden in der Hauptsache die Empfehlungen des Bundesrats bei der Behandlung des früheren Entwurfs wieder aufgenommen. Zum Teil sind die Vorschläge auch von untergeordneter Bedeutung, so daß ich weitere Einzelheiten wohl nicht darzulegen brauche.

Auf eines ist jedoch noch hinzuweisen. Der vorliegende Entwurf enthält keine Bestimmungen über das Verhältnis der **Vorschriften über den Zugewinnausgleich zum Höferecht**. Solche Vorschriften können unter Umständen notwendig werden. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, hierauf durch die Stellungnahme, wie sie unter Ziff. 39 der Ihnen vorliegenden Drucksache formuliert ist, noch besonders hinzuweisen.

Abschließend darf ich feststellen, daß der Entwurf der Zustimmung des Bundesrats bedarf, weil § 1694 BGB, § 48 FGG und Art. 6 des Entwurfs Vorschriften über das **Verwaltungsverfahren der landeseigenen Verwaltungen** im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG enthalten.

Präsident Dr. ZINN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

von KESSEL (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Die niedersächsische Landesregierung hält das Problem der Gleichberechtigung von Mann und Frau für außerordentlich schwerwiegend und bedeutsam. Sie hat sich deshalb auch diesmal wieder mit großem Ernst mit diesem Problem beschäftigt. Sie ist dabei zu der Auffassung gelangt, daß diese Frage nur nach einer Änderung des Art. 3 Abs. 2 GG befriedigend gelöst werden kann. Sie wird sich deshalb bei der Einzelberatung des Entwurfs Zurückhaltung auferlegen.

(A) Dr. KANT (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Nach der Auffassung des Landes Hessen entspricht der Entwurf der Bundesregierung an drei entscheidenden Stellen nicht der Gleichberechtigung der Geschlechter, die bereits seit dem 1. April 1953 wirksam geworden ist. Er läßt die familiengerechte Lösung vermissen, die sowohl von unserer Verfassung wie von der natürlichen und sittlichen Ordnung und von der Lebenswirklichkeit gefordert wird. Dies gilt zunächst unserer Auffassung nach für das Entscheidungsrecht in ehelichen Angelegenheiten nach § 1354 BGB und in den Angelegenheiten der elterlichen Gewalt gemäß § 1628 BGB. Bedauerlicherweise — so meinen wir — hat die Bundesregierung an beiden Stellen den von vielen Seiten gegen den früheren Entwurf erhobenen Einwendungen nicht Rechnung getragen. Im Gegenteil! Uns scheint, daß der neue Entwurf den Vorrang des Mannes und Vaters eher verstärkt hat. Der neue Entwurf konserviert in vollem Umfange die patriarchalische Ordnung des Bürgerlichen Gesetzbuches, nur daß es dort klarer gesagt wurde, als es jetzt geschieht.

Wir vermögen nicht einzusehen, wie eine solche Regelung mit der Verfassung in Einklang gebracht werden kann. Wenn seinerzeit der Parlamentarische Rat mit dem Erlaß des Grundgesetzes die volle Gleichberechtigung der Frau proklamierte, so war damit doch in erster Linie an die Beseitigung dieser familienrechtlichen Vorrechte des Mannes gedacht. Ich möchte nicht alles wiederholen, was ich seinerzeit bei der Debatte im Bundesrat im September 1952, die den gleichen Gegenstand hatte, ausgeführt habe. Leider sind — das darf man wohl aussprechen — in diesem Punkt die verschiedenen Auffassungen schon soweit verhärtet, daß eine echte Diskussion kaum mehr möglich ist.

(B) Nach unserer Meinung sollten aber zwei wesentliche Gesichtspunkte die Bundesregierung und alle anderen am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten veranlassen, ihren Standpunkt erneut zu überprüfen. Das ist einmal die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Auslegung des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 6 GG vom 18. Dezember 1953. Das Bundesverfassungsgericht hat hierin die Auffassung bestätigt, die vom 38. Deutschen Juristentag, von zahlreichen Vertretern der Wissenschaft und der Praxis und auch von uns und einer Minderheit der Länder im Bundesrat im September 1952 vertreten worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, daß die natürliche Verschiedenheit der Geschlechter nicht zur Grundlage ungleicher Rechte gemacht werden dürfe, daß vielmehr jede rechtliche Differenzierung allein wegen des Geschlechts verboten sei, daß dies auch für den Bereich der Ehe und Familie gelte und Art. 6 GG dem nicht entgegenstehe. Nachdem das Bundesverfassungsgericht als höchstes deutsches Gericht in dieser Weise gesprochen hat, ist dies für uns alle verbindlich auch für diejenigen, die aus weltanschaulichen oder sonstigen Gründen eine andere Auffassung vertreten sollten.

Es ist richtig, daß sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung nicht ausdrücklich mit der Frage des Stichtenscheids des Mannes in § 1354 BGB befaßt. Dazu bestand für das Bundesverfassungsgericht auch gar keine Veranlassung. Wenn man aber die Entscheidung genau liest, wird

man nicht umhin kommen, festzustellen, daß das Bundesverfassungsgericht dem Art. 3 eine Auslegung gegeben hat, die unserer Auffassung entspricht. Selbst wenn man sich auf die genannten Auslegungsgrundsätze des Gerichts beschränkt, vermag ich nicht zu erkennen, wie die Konzeption des Entwurfs in § 1354 und § 1628 — also Entscheidungsrecht des Mannes in ehelichen Angelegenheiten und Entscheidungsrecht des Vaters in Fragen der elterlichen Gewalt — mit diesen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in Einklang gebracht werden soll. Es handelt sich doch bei diesen Vorschriften geradezu um den klassischen Fall einer rechtlichen Differenzierung allein wegen des Geschlechts. In den Fällen, in denen das Entscheidungsrecht überhaupt praktisch bedeutsam ist, nämlich bei Meinungsverschiedenheiten, sollte nach unserer Auffassung derjenige entscheiden, dessen Wille dem Wohle der Familie oder dem Wohle des Kindes am meisten entspricht, und nicht, wie der Entwurf es will, der Mann, nur weil er eben der Mann ist.

Der zweite Gesichtspunkt ist der, daß die praktischen Erfahrungen seit dem 1. April 1953 — also von dem Zeitpunkt ab, an dem Art. 3 Abs. 2 GG in Kraft getreten ist — zeigen, daß ein Stichtenscheid überhaupt nicht zwingend gefordert werden muß. Im Gegensatz zu dem gewaltigen Ausmaß des theoretischen Meinungsstreites sind die Gerichte praktisch nur in ganz verschwindend geringen Fällen um eine Entscheidung angegangen worden. Es hat sich hier gezeigt, daß nicht nur in der gesunden Ehe, sondern selbst dann, wenn eheliche Krisen auftreten, in aller Regel eine gütliche Einigung der Eltern über die Ausübung der elterlichen Gewalt gefunden wird. Diese Erfahrungen sollten uns veranlassen, erneut ernstlich zu erwägen, ob man nicht nach dem Vorbild der skandinavischen Länder auf eine Konfliktregelung ganz verzichten kann und den in Ausnahmefällen nötigen Schutz des Kindes gegen eine Gefährdung allein dem Eingriffsrecht des Staates, wie es in § 1666 BGB vorgesehen ist, überläßt. Hält man aber eine streitentscheidende Instanz für nötig, so kann als Richtschnur hier nur das Wohl des Kindes dienen. Demnach darf die Anrufung des Vormundschaftsgerichts nicht allein — wie es der Regierungsentwurf will — der Mutter zugeschoben werden, die damit in jedem Fall das Odium auf sich nehmen muß, den Familienfrieden zu stören. Andererseits scheint es uns wesentlich zu sein, die Anrufung des Vormundschaftsgerichts von vornherein auf die Fälle zu beschränken, in denen die mangelnde Einigung der Eltern das Wohl des Kindes wirklich gefährdet, eine Regelung, die sich also praktisch der des § 1666 BGB stark annähern würde.

Außerdem soll nach unserem Antrage das Vormundschaftsgericht nicht nach eigenem Ermessen in der Sache selbst entscheiden, sondern nur berechtigt sein, einem der streitenden Elternteile das Entscheidungsrecht zu übertragen. Nur eine solche Regelung scheint uns eine familiengerechte Lösung zu sein. Der Umstand, daß beide Eltern gleiche Rechte haben, ist, wie wir glauben, geeignet, einen

(A) **Zwang zur Einigung** auszuüben und dadurch ehe- und familienerhaltend zu wirken.

Neben der Frage des Entscheidungsrechts scheint uns auch die Frage, wie der sogenannte **Zugewinn** nach Auflösung der Ehe verteilt werden soll, bedeutsam zu sein. Die Regierungsvorlage sieht ebenso wie der frühere Entwurf vor, daß derjenige Ehegatte, der den höheren Zugewinn erzielt hat, in jedem Falle ein Viertel des Mehrbetrages vorab erhalten soll. Der Rechtsausschuß will diese Regelung durch eine Billigkeitsklausel auflockern, nach der der Voraus von einem Viertel unter bestimmten Umständen vermindert werden oder ganz wegfallen kann. Dieser Vorschlag des Rechtsausschusses entspricht einem Antrag, den wir im Plenum im September 1952 gestellt haben; er stellt u. E. einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der Regierungsvorlage dar. Wir glauben jedoch, daß man noch einen Schritt weiter gehen sollte, und beantragen deshalb, an dem in der Ehe erzielten Zugewinn grundsätzlich beide Ehegatten gleichmäßig zu beteiligen. Es handelt sich im Gegensatz zu der Frage des Entscheidungsrechts nicht um ein Problem, bei dem konfessionelle oder weltanschauliche Gegensätze bestehen oder bestehen können. Vielmehr wird von maßgeblichen Stimmen aus den verschiedensten Lagern die Auffassung vertreten — und zwar aus dem Wesen der Ehe als Lebens- und Schicksalsgemeinschaft —, daß an dem wirtschaftlichen Ergebnis der Ehe beide Ehegatten in gleichem Maße beteiligt sein sollen. Ich darf hier nur auf die Ausführungen von Prof. Bosch sowie auf die bekannte Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 19. Mai 1953 verweisen. Übereinstimmend mit den Genannten sind wir der Auffassung, daß die „**Risikoprämie**“ des Entwurfs von einer materiellen und wirtschaftlichen Betrachtungsweise ausgeht, die dem Wesen der Ehe nicht entspricht und zu ungerechten Ergebnissen führen muß. Die Risikoprämie wird sich zwangsläufig zum Nachteil der Frau auswirken, die nur im Haushalt und als Mutter tätig ist und deswegen durch ihre Pflichten im Haushalt und in der Familie an einer Erwerbstätigkeit verhindert ist. Da ihre Arbeit nicht geldlich bewertet wird, käme die Risikoprämie in diesen Fällen stets dem Ehemann zugute. Da auf der anderen Seite der Entwurf ausdrücklich die Verpflichtung der Frau zur Hausarbeit statuiert und ihr eine außerhäusliche Erwerbstätigkeit nur ausnahmsweise gestattet, muß die Regelung des Entwurfs die Frau benachteiligen. Wir beantragen daher, die Risikoprämie ganz zu beseitigen. Diese Lösung hat gegenüber der Empfehlung des Rechtsausschusses den Vorzug größerer Klarheit und Einfachheit. Ist im Einzelfall — und das ist selbstverständlich denkbar — eine gleichmäßige Beteiligung der Ehegatten am Zugewinn unbillig, so kann der gerechte Ausgleich nach den Bestimmungen des § 1391 BGB in der Fassung des Entwurfs herbeigeführt werden.

Ich bitte Sie, unseren Anträgen zuzustimmen.

**Dr. STRAUSS**, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Mein Herr Vorredner hat leider recht, wenn er ausführte, daß in der Diskussion über die Anpassung des Bürgerlichen Rechts an die Gleichberechtigung von Mann und Frau alle Argumente der verschiedenen Meinungen schon ausführlich erörtert worden seien und daß im gegenwärtigen Zeitpunkt

eine Wiederholung der Argumente und eine Fortsetzung der Diskussion wenig Zweck habe. Ich will Sie daher auch nicht damit aufhalten, daß ich auf die Einzelbegründung des hessischen Antrages eingehe, den die Bundesregierung ablehnt. Ich habe mich nur zum Wort gemeldet, weil bei der Begründung des hessischen Antrags auch auf den **Spruch des Bundesverfassungsgerichts** vom 18. Dezember 1953 eingegangen worden ist. Natürlich haben auch wir diesen Spruch sorgfältig gelesen und erwogen. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich auf Vorlage eines hessischen Gerichtes mit der Frage zu beschäftigen, ob Art. 117 GG, der den Gleichberechtigungsgrundsatz mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft setzte, verfassungsmäßig sei oder ob er im Widerspruch mit anderen Bestimmungen der Verfassung stehe. Das Gericht hat diese letzte Frage verneint.

Soweit das Bundesverfassungsgericht in der Begründung seines Spruches überhaupt auf die Frage der Gleichberechtigung eingegangen ist, war das kein tragender Grund der Entscheidung, sondern ein obiter dictum. Im übrigen kann man, wenn man den Satz, auf den sich die hessische Auffassung stützt, genau liest, feststellen, daß er vom Bundesverfassungsgericht mit der Vorsicht formuliert worden ist, die ein hohes Gericht bei einer beiläufigen, nicht einen tragenden Grund der Entscheidung darstellenden Bemerkung beobachtet. Nach unserer Auffassung ist diesem Satz der Begründung nicht zu entnehmen, daß das Bundesverfassungsgericht im einzelnen schon eine feste Linie für die Einzelauslegung des Art. 3 Abs. 2 GG geben wollte und gegeben hat.

Für uns ist insofern maßgebend ein am 14. Juli 1953 ergangenes Urteil des für Familienrechtsstreitigkeiten zuständigen **5. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes**, das zur Auslegung des Art. 3 Abs. 2 GG folgende Sätze enthält, die ich mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten verlesen darf:

Gewiß ergibt die grundsätzliche rechtliche Gleichstellung der Geschlechter, wie sie Art. 3 Satz 2 GG anordnet, in ihrer Anwendung auf das geltende Recht eine Fülle von Zweifelsfragen. Bei ihrer Entscheidung werden die Gerichte sich davon leiten lassen müssen, daß nicht jede Rechtsungleichheit durch Art. 3 Abs. 2 GG ausgeschlossen wird, daß insbesondere nicht aus doktrinären Gedankengängen heraus eine formale Gleichstellung von Mann und Frau auch da herbeigeführt werden darf, wo der in Art. 6 Abs. 1 GG besonders anerkannte Schutz der Ehe und Familie oder die in Art. 6 Abs. 2 ebenda hervorgehobenen Interessen der Kinder einer völligen Gleichstellung beider Geschlechter in der Ehe Schranken setzen.

Präsident **Dr. ZINN**: Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Ich bitte zur Hand zu nehmen die BR-Drucks. Nr. 532/1/53, den Antrag Nordrhein-Westfalens auf BR-Drucks. Nr. 532/2/53 und den Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 532/3/53.

Ich rufe auf Ziff. I der BR-Drucks. Nr. 532/1/53. Wer der dort vorgeschlagenen EntschlieÙung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) (Kubel: Herr Präsident, ich bitte, die Stimmenthaltung Niedersachsens festzuhalten!)

— Niedersachsen enthält sich der Stimme.

Ich rufe II Nr. 1 auf. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Bei Stimmenthaltung von Niedersachsen?

(Kubel: Nein! — Heiterkeit.)

Ich rufe auf II Nr. 2 a und b. Diese beiden Anträge widersprechen sich. Der Antrag 2 a ist der weitergehende; ich lasse also zunächst über ihn abstimmen. Es wird länderweise Abstimmung beantragt.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja

(Farny: Wir korrigieren unsere Abstimmung. Baden-Württemberg stimmt mit Nein!)

Präsident Dr. ZINN: Der Antrag ist abgelehnt.

Ich nehme an, daß mit der Ablehnung des Antrags 2 a der Antrag 2 b als angenommen anzusehen ist.

(B) (Widerspruch.)

— Dann müssen wir abstimmen. Wir stimmen über den Antrag II 2 b ab. Auch hier wird länderweise Abstimmung beantragt. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich mit Ja zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein

Präsident Dr. ZINN: Der Antrag ist abgelehnt; es bleibt also bei der Regierungsvorlage.

Ich rufe II Nr. 3 a und 3 b auf, den § 1355 BGB betreffend. Der erstere Antrag, die Empfehlung des Rechtsausschusses, ist der weitergehende. Ich lasse zuerst über ihn abstimmen. Wer diesem Antrag Nr. 3 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Damit erübrigt sich die Abstimmung über 3 b. Ich darf annehmen, daß der Bundesrat der Regierungsvorlage zustimmt.

Wir kommen zu II Nr. 4 und 5. Ich glaube, daß wir über diese beiden Anträge gemeinsam abstimmen können, falls kein Widerspruch laut wird. Widerspruch erhebt sich nicht. Wer diesen beiden

Anträgen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Wir kommen zu II Nr. 6, den § 1360 BGB betreffend. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

II Nr. 7, betreffend § 1360 c BGB! Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

II Nr. 8, betreffend § 1361 BGB! Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

II Nr. 9 a! Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Zu § 1361 a Abs. 1 BGB liegt ein weiterer Antrag vor, und zwar unter Nr. 9 b. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Nunmehr rufe ich auf II 9 c. Es handelt sich ebenfalls um einen Antrag zu § 1361 a des BGB, diesmal den Abs. 3 betreffend. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit.

Jetzt rufe ich auf II Nr. 10, 11 und 12. Ich glaube, daß wir über diese 3 Anträge auch gemeinsam abstimmen können, falls sich kein Widerspruch erhebt. Das ist nicht der Fall. Ich bitte um das Handzeichen, soweit die Zustimmung zu diesen Anträgen ausgesprochen werden soll. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zum Antrag des Landes Hessen BR-Drucks. Nr. 532/3/53, und zwar zunächst zu Ziffer 1. Der Antrag des Landes Hessens widerspricht der Empfehlung des Rechtsausschusses, wiedergegeben auf BR-Drucks. Nr. 532/1/53 Ziff. II Nr. 13. Der Antrag Hessens ist der weitergehende. — Es wird länderweise Abstimmung gewünscht. Wer dem Antrag des Landes Hessen zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu antworten. (D)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein

Präsident Dr. ZINN: Der Antrag ist abgelehnt. Ich lasse nunmehr über II Nr. 13 der Empfehlungen des Rechtsausschusses abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

II Nr. 14 müssen wir zurückstellen, bis über Nr. 31 abgestimmt ist.

Ich rufe also auf II Nr. 15. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

II Nr. 16 — Angenommen!

II/17! — Angenommen!

II/18! — Angenommen!

(A) Ich rufe auf II Nr. 19 und 20. Hier kann ebenfalls gemeinsame Abstimmung erfolgen, falls kein Widerspruch erfolgt. Das ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen um das Handzeichen, die diesen beiden Anträgen zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr kommen wir zu dem Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 532/3/53 und zwar zu den Ziff. 2 a und b. Auch hier kann gemeinsame Abstimmung erfolgen, falls kein Widerspruch erfolgt. — Wird länderweise Abstimmung beantragt?

(Zuruf: Nein!)

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu Ziff. II/21 der BR-Drucks. Nr. 532/1/53. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist gleichzeitig auch der Antrag II/34 der Hauptdrucksache 532/1/53 angenommen.

Ich rufe auf II/22. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe nunmehr auf II/23 a und b. Zunächst stimmen wir über Nr. 23 a ab. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wer Ziff. II/23 b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich rufe auf II/24 und bitte um das Handzeichen, soweit zugestimmt wird. — Das ist die Mehrheit.

II/25! — Angenommen!

II/26! — Angenommen!

II/27! — Angenommen!

(B)

Mit der Annahme dieses Antrags II/27 sind auch die Anträge II Nrn. 33 und 35 angenommen. Ich stelle Ihr Einverständnis hierzu fest.

II/28 — Angenommen!

Ich rufe die Ziff. II/29 a und II/29 b auf und lasse zunächst über Nr. 29 a abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wer dem Antrag II Nr. 29 b zustimmen will, den bitte ich wieder um das Handzeichen. Das ist ebenfalls die Mehrheit.

II/30! — Angenommen!

Wir kommen zum Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 532/53, und zwar zunächst zu Nr. 1 dieses Antrags. Dieser Antrag ist gegenüber dem Antrag des Rechtsausschusses — wiedergegeben auf BR-Drucks. Nr. 532/1/53 — der weitergehende. Ich lasse daher zuerst über ihn abstimmen. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Damit ist zugleich der Antrag II/31, die Empfehlung des Rechtsausschusses in der Hauptdrucksache abgelehnt. Zugleich ist damit aber auch Nr. 2 des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 532/2/53 angenommen und die Nr. 14 der Anträge des Rechtsausschusses gegenstandslos. — Sie sind mit dieser Feststellung einverstanden.

Ich rufe nunmehr auf BR-Drucks. Nr. 532/1/53 Ziff. II/32. Ich bitte um das Handzeichen, falls diesem Antrag zugestimmt wird. — Das ist die Mehrheit.

Durch die Abstimmung über die Anträge Nrn. 21 und 27 sind die Anträge Nrn. 33, 34 und 35 erledigt. (C)

Wir kommen zu den Nrn. 36 und 37. Falls kein Widerspruch erfolgt, kann über sie gemeinsam abgestimmt werden.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer nunmehr dem Antrag unter II/38 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe schließlich II/39 auf und bitte um das Handzeichen, soweit diesem Antrag zugestimmt wird. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle nunmehr fest, daß der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts die sich aus den soeben durchgeführten Abstimmungen ergebenden Änderungen beschlossen hat, im übrigen aber gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Entwurf keine Einwendungen erhebt. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Damit ist Punkt 1 der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhabers- und Orderschuldverschreibungen (BR-Drucks. Nr. 529/53).**

**BECHER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Regierungsentwurf soll die Zuständigkeit zu der nach Außerkrafttreten des Kapitalverkehrsgesetzes am 31. Dez. 1953 wieder erforderlichen Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem zuständigen Bundesminister übertragen und die auf bestimmte Geldsummen lautenden Orderschuldverschreibungen den Inhaberschuldverschreibungen gleichstellen. Verstöße bei der Ausgabe sollen in Zukunft wie unter der Geltung des Kapitalverkehrsgesetzes nur als Ordnungswidrigkeiten, nicht wie vorher als kriminelles Unrecht geahndet werden. Neben den früher vorherrschenden Gesichtspunkten der Gefahrenabwendung vom Gläubiger solcher Schuldverschreibungen treten auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung wie schon in der jüngeren Vergangenheit währungs- und wirtschaftspolitische Gesichtspunkte bei der Erteilung der Genehmigung mehr in den Vordergrund. (D)

Der Rechtsausschuß ist in seiner Mehrheit der Auffassung, daß die **Notwendigkeit zentraler Maßnahmen zum Schutze der Währung** die vorgesehene Zuständigkeit des Bundes unter dem Gesichtspunkt des sogenannten **überregionalen Verwaltungsakts** rechtfertigt. Er hat daher keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Zuständigkeitsregelung. Der Rechtsausschuß hält es aber für notwendig, den § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Bestimmungen zu ergänzen, die Maßstäbe für die Ausübung des Ermessens im Genehmigungsverfahren geben. Denn die Einräumung eines bedingungslosen Ermessens erscheint rechtsstaatlich nicht vertretbar. Leider liegt bisher ein formulier-

(A) ter Vorschlag hierzu noch nicht vor. Es muß daher dem weiteren Gesetzgebungsverfahren überlassen bleiben, den Bedenken des Rechtsausschusses Rechnung zu tragen. Ich halte es jedoch für notwendig, — ich möchte diese Anregung ausdrücklich geben —, daß der Bundesrat durch Beschluß auf die Notwendigkeit hinweist, die Voraussetzungen für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung einschränkend zu umschreiben.

Rechts- und Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, den Regierungsentwurf lediglich dahin zu ändern, daß alle Teile des Gesetzes gleichzeitig in Kraft treten, im übrigen aber keine Einwendungen zu erheben. Dabei darf ich erwähnen, daß im Wirtschaftsausschuß ein Antrag Bremens, den Gesetzentwurf abzulehnen, bei einem Stimmenverhältnis von 5 : 5 keine Mehrheit gefunden hat.

Im Gegensatz dazu empfiehlt der Finanzausschuß, den Gesetzentwurf abzulehnen. Er ist der Auffassung, daß der Zweck der Genehmigung erreicht wird, wenn die obersten Landesbehörden die Voraussetzungen an Hand allgemeiner Richtlinien prüfen. Damit verneint er die Zulässigkeit eines überregionalen Verwaltungsakts.

Präsident Dr. ZINN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich eröffne die Aussprache.

(B) HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Da nicht ganz übereinstimmende Voten einiger Ausschüsse des Hohen Hauses vorliegen, darf ich vielleicht in kurzen Worten mit Zustimmung des federführenden Bundesjustizministeriums hier den Standpunkt der Bundesregierung darlegen. Ich darf mich auf die Begründung beziehen, in der auf den Seiten 6 und 7 ausgeführt worden ist, daß wir über die rein, wie kürzlich einmal gesagt wurde, kapitalmarktpolizeilichen Befugnisse, die der § 795 BGB ja nun schon seit 53 Jahren enthält, auch die Möglichkeit zu vorbeugenden Maßnahmen für den Fall haben müssen, daß die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts bedroht ist. Danach können nicht nur schwindelhafte Emissionen verhindert — das wäre sozusagen die polizeiliche Funktion —, sondern es kann auch anderen Umständen entgegengewirkt werden, die etwa — wie unangemessene Bedingungen oder ein Übermaß von ausgegebenen Schuldverschreibungen bestimmter Art — die Befriedigung des Kreditbedürfnisses anderer Stellen unmöglich machen würden. Auf deutsch: es muß der Schutz der Währung und der Schutz des Kapitalmarkts irgendwie gesichert sein, ohne daß man natürlich in den Fehler des Dirigismus verfallen darf. In diesem Sinne, als reine Schutzmaßnahme für die Währung und für den Kapitalmarkt insgesamt, halten wir eine zentrale Handhabung dieser Vorschrift für notwendig, eine Handhabung durch eine Stelle im Bundesgebiet, den Bundeswirtschaftsminister, und nicht nur durch die zuständigen Stellen der neun Länder.

Ich bin sehr befriedigt davon, daß insbesondere der Rechtsausschuß des Hohen Hauses ein solches Bedürfnis anerkannt hat. Sie wissen, daß ungefähr 30 Jahre lang eine solche zentrale Zuständigkeit nicht bestanden hat. Sie ist eingeführt worden und mußte eingeführt werden durch die Notverordnung vom 8. Dez. 1931. Ich glaube, wir sind wirtschaftspolitisch alle von dem gleichen Optimismus beseelt, aber wir müssen auch einmal an an-

dere Zeiten denken. Da es sich hier um eine Änderung nicht irgendeines Gesetzes, wie sie heute zur Regelung des Kapitalmarkts gemacht und nach einem Jahre vielleicht wieder geändert oder aufgehoben wird, handelt, sondern um eine Änderung des ehrwürdigen Bürgerlichen Gesetzbuches, sollten wir Regelungen treffen, die für die Dauer bemessen sind und die für lange Jahrzehnte Stabilität beanspruchen können.

Ich möchte also entsprechend den Vorschlägen des Rechtsausschusses empfehlen, dem Entwurf als ganzem zuzustimmen. Ich bin in der Lage, hierzu zu erklären, daß wir mit der Tendenz, wie sie in der Empfehlung des Rechtsausschusses — wenn auch noch nicht formuliert — zum Ausdruck kommt, einverstanden sind und daß die Bundesregierung in den Beratungen des Bundestags darauf hinwirken wird, daß die hier vorgeschlagene einschränkende Umschreibung der Ermächtigung in den Gesetzestext aufgenommen wird.

Dr. SEIDEL (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Den Ausführungen von Herrn Staatssekretär Hartmann ist einiges entgegenzusetzen. Es ist ohne Zweifel richtig, daß der § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei seiner Entstehung andere Verhältnisse vorfand, als wir sie heute auf dem Gebiete des Kapitalmarkts antreffen. Es ist ohne Zweifel richtig, daß es damals im wesentlichen darauf ankam, die Bonität der Emittenten zu überprüfen und daß kapitalmarktpolitische oder währungspolitische Gesichtspunkte damals nicht so im Vordergrund standen wie heute. Dem Herrn Staatssekretär ist ohne Zweifel zuzugeben, daß heute die währungs- und kapitalmarktpolitischen Gesichtspunkte ganz ohne Zweifel sehr bedeutend sind, und daß es vielleicht sogar zweckmäßig ist, eine gemeinsame Regelung für die Genehmigung zu finden und festzulegen.

Aber das kann nach meiner Auffassung nicht durch einen überregionalen Verwaltungsakt geschehen. Ein überregionaler Verwaltungsakt ist nur dann nach dem Grundgesetz möglich, wenn eine unabwiesbare Notwendigkeit dafür besteht. Die Zweckmäßigkeit allein genügt nicht. Wir sollten als Länder sehr sorgfältig darüber wachen, daß dieser Grundsatz beachtet wird. Ich bin ganz sicher, daß, wenn die Bundesregierung an die Länder herantreten wäre und gebeten hätte, eine Ländervereinbarung über die Prozedur und die Voraussetzungen der Genehmigungen nach § 795 festzulegen, in sehr kurzer Zeit eine Regelung erfolgt wäre. So hat man aber den bequemen Weg gewählt, eine Gesetzesänderung vorzuschlagen und damit einen wesentlichen Eingriff in das Grundgesetz vorzunehmen.

Ich bitte Sie deshalb, den Entwurf abzulehnen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung ist nicht der Ansicht, daß hierdurch irgendein Eingriff in das Grundgesetz vorgenommen wird. Ich glaube, ich darf auch den Rechtsausschuß des Hohen Hauses hier insoweit als Kronzeugen bemühen. Wenn es aber dem Hohen Hause erleichtert würde, gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben, dann darf ich sagen, daß auf seiten des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums — das sind ja die zunächst Betroffenen, was den materiellen In-

(A) halt betrifft — keine Bedenken dagegen bestehen würden, wenn ebenso wie in der Notverordnung von 1931 die Genehmigung oder der Bescheid im Einvernehmen mit der betreffenden obersten Landesbehörde erteilt würde. Man hat Bedenken gegen die sogenannten **gemischten Verwaltungsakte**, die gemeinsamen Verwaltungsakte eines Bundes- und eines Landesministeriums, erhoben. Wir kommen auch darüber hinweg. In der Notverordnung von 1931 war vorgesehen, daß zunächst das Einvernehmen mit der Landesbehörde herzustellen war und daß dann damals das Reichsministerium die Genehmigung aussprach oder nicht aussprach. Ich halte diesen Weg, der seit dem Jahre 1931 besteht, für verfassungsmäßig absolut zulässig und in Ordnung.

Präsident **Dr. ZINN**: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich schließe die Aussprache.

**Dr. Gebhard MÜLLER** (Baden-Württemberg): Ich möchte den Vorschlag von Herrn Staatssekretär Hartmann aufnehmen, statt „Benehmen“ „Einvernehmen“ zu setzen.

**Dr. SEIDEL** (Bayern): Ich mache darauf aufmerksam, daß dann ein typischer Fall von Mischverwaltung konstruiert wird, und das ist abzulehnen.

Präsident **Dr. ZINN**: Wir kommen zur Abstimmung. BR-Drucks. Nr. 129/1/53 enthält unter II den weitestgehenden Antrag, nämlich den des Finanzausschusses auf Ablehnung des gesamten Gesetzentwurfs. Ich lasse zunächst darüber abstimmen.

(Zuruf: Nach Ländern abstimmen!)

(B) — Länderweise Abstimmung ist beantragt.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein

Der Antrag ist mit 13 : 25 Stimmen abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrag unter I der Drucksache, ergänzt durch die von Herrn Ministerpräsidenten Müller aufgenommene Änderung, die Herr Staatssekretär Hartmann angeregt hat, statt des Wortes „Benehmen“ das Wort „Einvernehmen“ einzufügen.

(Dr. Weber: Ich glaube, wir müssen doch getrennt abstimmen!)

— Gut, einverstanden! Dann lasse ich über den Antrag des Herrn Ministerpräsidenten Müller abstimmen, das Wort „Benehmen“ durch „Einvernehmen“ zu ersetzen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — 20 Stimmen! Das reicht. Der Antrag ist angenommen. Ich darf, falls kein Widerspruch erfolgt, annehmen, daß auch der Antrag auf BR-Drucks. Nr. 529/1/53 I mit dieser Maßgabe angenommen worden ist. Falls kein Widerspruch erfolgt, nehme ich zugleich an, daß das Hohe Haus dem von Herrn Minister Becher

aufgenommenen Vorschlag des Rechtsausschusses (C) zustimmt, bei der Notifizierung der Bundesregierung mitzuteilen, daß es der Bundesrat für notwendig hält, die Voraussetzungen für die Erteilung und Versagung der Genehmigung einschränkend zu umschreiben. Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß demgemäß beschlossen ist.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetzentwurf über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen mit den sich aus der Abstimmung ergebenden Änderungen zugestimmt und ferner festgestellt, daß das Gesetz nach seiner Auffassung der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks.-V-Nr. 1/54)**

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Der Rechtsausschuß empfiehlt, in den in der DR-Drucks.-V-Nr. 1/54 a) und b) aufgeführten beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen. Falls kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß das Haus diesem Vorschlag zustimmt.

— Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß das Haus der Empfehlung zugestimmt hat.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Beteiligung des ehemaligen Landes Preußen am Grundkapital der Deutschen Pfandbrief-Anstalt auf den Bund (BR-Drucks. Nr. 1/54)** (D)

**Dr. HAAS** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der von der Bundesregierung mit der BR-Drucks. Nr. 1/54 vorgelegte Gesetzentwurf bezweckt die Überführung der Beteiligung des ehemaligen Landes Preußen am Grundkapital der Deutschen Pfandbriefanstalt (ehemals Preußische Landes-Pfandbrief-Anstalt) auf den Bund und sieht außerdem vor, daß die Deutsche Pfandbrief-Anstalt als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts der Aufsicht des zuständigen Bundesministers unterstellt wird.

Die näheren Einzelheiten über die geschichtliche Entwicklung dieses Instituts und über seine Aufgaben bitte ich, der ausführlichen Begründung zu entnehmen, welche die Bundesregierung der Gesetzesvorlage beigegeben hat.

Finanzausschuß und Rechtsausschuß empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, mit Ausnahme von nachstehenden beiden Änderungsvorschlägen:

1. Die Eingangsworte zu dem Gesetzentwurf sind dahin zu ergänzen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrats bedarf.
2. Folgender § 1 a ist in den Gesetzentwurf aufzunehmen:  
Der Bund wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Schuldner der Ausgleichsforderungen der Deutschen Pfandbrief-Anstalt.

- (A) Die Begründung für diese Änderungsvorschläge ist in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 1/1/54 enthalten.

Die Bundesregierung hält den Gesetzentwurf nicht für zustimmungsbedürftig und lehnt auch die Einfügung des § 1 a ab. Namens des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses darf ich Ihnen empfehlen, den aus der BR-Drucks. Nr. 1/1/54 ersichtlichen Änderungsvorschläge Ihre Zustimmung zu geben, im übrigen aber gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **Dr. ZINN**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat eben hervorgehoben, daß in zwei Punkten noch Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Finanzausschuß und der Bundesregierung bestehen. Zum Punkt 1, der Frage der Zustimmungsbedürftigkeit, möchte ich nicht viel sagen. Über Verfassungsfragen kann man sich ja stundenlang unterhalten, ohne daß eine Einigung zustande kommt. Vielleicht laufen die Beratungen im Bundestag nachher so, daß der Bundesrat sich in der Lage sieht, auf diesen Punkt kein besonderes Gewicht zu legen. Ich will nur sagen: Wir stützen das Gesetz auf Art. 135 Abs. 1 u. 4 GG, nicht auf Abs. 5. Das wird aber nur vorsorglich gesagt.

- (B) Von aktuellerer Bedeutung scheint mir der zweite Punkt zu sein, nämlich der Wunsch des Finanzausschusses, hier einen Grundsatz wegen der **Übernahme der Ausgleichsforderungen** zu statuieren. Praktische Bedeutung hat das auch nicht; denn das Bundesfinanzministerium hat sich bereit erklärt, die Effektivmehrbelastung an Ausgleichsforderungen, Zinsen usw. in Höhe von jährlich 935 000 DM — um mehr handelt es sich gar nicht — für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs zu Lasten des Bundeshaushalts zu erstatten. Also praktisch wird die Sache so geregelt, wie es der Finanzausschuß für diesen Fall der Deutschen Pfandbrief-Anstalt vorgeschlagen hat.

Wir haben aber stärkste Bedenken dagegen, daß im Gesetz gleich grundsätzlich der Übergang der Ausgleichsforderungen auf den Bund geregelt werden soll. Erstens ist das ein sehr umfassendes Thema, das hoffentlich im Rahmen des Gesetzes nach Art. 107 GG einer befriedigenden Lösung zugeführt wird. Zweitens fürchten wir aber auch ein Präjudiz in einer Reihe von Spezialfällen, die genau so liegen würden. Ich darf Ihnen folgende bekannte Institute nennen: Die Deutsche Bau- und Bodenbank, die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, die Deutsche Landesrentenbank, die Deutsche Siedlungsbank, die Deutsche Girozentrale, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt und den Umschuldungsverband Deutscher Gemeinden. Das können wir in diesem Augenblick nicht festlegen. Da praktisch also, wie ich schon sagte, der Bund bereit ist, die Belastung aus den Ausgleichsforderungen für die Deutsche Pfandbrief-Anstalt auf sich zu nehmen, sollte man diesen prinzipiellen Streitpunkt zurückstellen. Ich hoffe, daß wir in absehbarer Zeit doch zu einer allgemeinen Vereinbarung über die Ausgleichsforderungen kommen werden.

**AHRENS** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Niedersächsische Landesvertretung vertritt die Auffassung, daß der vorliegende Gesetzentwurf eine Teillösung des Gesamtproblems der Rechtsnachfolge im Vermögen des ehemaligen Landes Preußen darstellt und präjudizierend für weitere Vermögensüberleitungen wirken könnte. Sie ist daher der Ansicht, daß dieses Problem nur einheitlich für die gesamte Vermögensmasse gelöst werden kann, wobei neben den Aktiven auch die Passiven von dem Rechtsnachfolger zu übernehmen sind. Dies würde auch dem Artikel 135 GG entsprechen. Da in dem Gesetzentwurf diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sieht sich die Niedersächsische Landesregierung zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, ihm zuzustimmen. (C)

Präsident **Dr. ZINN**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 1/1/54 zur Hand zu nehmen. Ich lasse zunächst über Ziffer I abstimmen, die die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit behandelt. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich stelle fest, daß das die Mehrheit ist.

Ich lasse nun über Ziffer II abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich stelle danach fest, daß der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur **Überleitung der Beteiligung des ehemaligen Landes Preußen am Grundkapital der Deutschen Pfandbrief-Anstalt auf den Bund** (BR-Drucks. Nr. 1/54) die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und im übrigen **keine Einwendungen** zu erheben. (D)

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 135 Abs. 5 und Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 78 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke** (BR-Drucks. Nr. 522/53)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Einwendungen werden nicht erhoben. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der **Verwaltungsanordnung** gemäß Artikel 108 Abs. 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 1/2 %igen Hypothekenpfandbriefe — Emission 2 — der Westfälischen Landschaft, Münster (Westf.), in Höhe von 3 000 000 Deutsche Mark** (BR-Drucks. Nr. 8/54)

Falls kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich an, daß das Haus der Verordnung zustimmt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dieser Verordnung gemäß Artikel 90 Abs. 2 GG zugestimmt hat.

(A) Es folgt Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 1/2-%igen Inhaber-Schuldverschreibungen der Stadt Bochum in Höhe von 6 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 9/54)**

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Falls kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich an, daß das Haus auch dieser Verordnung zustimmt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe nunmehr auf die Punkte 8, 9 und 10

**Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 528/53)**

**Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) (BR-Drucks. Nr. 526/53)**

**Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der vereidigten Buchprüfer (Buchprüferordnung) (BR-Drucks. Nr. 527/53)**

Ich schlage vor, daß wir über diese Tagesordnungspunkte hintereinander berichterstaten lassen und die Abstimmung anschließend vornehmen, weil die Empfehlungen der Ausschüsse für alle drei Gesetzesentwürfe zum Teil gleich lauten.

(B) Ich darf zunächst Herrn Minister Kubel bitten, die Berichterstattung zu Punkt 8 zu übernehmen.

**KUBEL** (Niedersachsen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf behandelt die bundeseinheitliche **Neuregelung des Berufsrechts der steuerberatenden Berufe**. Die Neuregelung ist erforderlich geworden, weil das Recht dieser Berufe seit dem Zusammenbruch zersplittert ist. Die Rechtsgrundlage, die bis 1945 vorhanden war, ist heute in mancher Hinsicht nicht mehr tragfähig, so daß die Bestimmungen, die die einzelnen Länder inzwischen auf dem Erlaßwege getroffen haben, in ihrer Gültigkeit angefochten sind. Der Entwurf will wieder Sicherheit und Klarheit schaffen und dabei insbesondere auch die **Kammerorganisationen** der steuerberatenden Berufe, die seither nur noch in Niedersachsen und Hamburg, wenn auch unter schwierigen Verhältnissen, weitergelebt haben, zu neuem Leben erwecken.

Indes wird das Gesetz nicht eigentlich im Interesse des Berufsstandes geschaffen, sondern im Interesse der Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung, die beide vor ungeeigneten Elementen im Steuerberatungswesen geschützt werden sollen. Mittelbar liegt das Gesetz auch im Interesse des Berufsstandes, da diesem die Möglichkeit gegeben wird, sich von ungeeigneten Elementen frei zu halten und dadurch sein Ansehen zu heben.

Richtiger muß man nicht von einem, sondern von zwei Berufsständen sprechen, dem akademischen Beruf der „Steuerberater“ und dem nicht-akademischen Beruf der „Steuerbevollmächtigten“, wie die bisherigen „Helfer in Steuersachen“ künf-

tig heißen sollen. Nebenbei gesagt halten wir diese neue Bezeichnung der Helfer in Steuersachen für wenig glücklich. Es ist erfreulich und hoffentlich ein Zeichen für künftige gute Zusammenarbeit, daß es gelungen ist, das Recht dieser beiden eng miteinander verwandten Berufe in einem Gesetzesentwurf, der im wesentlichen die Zustimmung der Vertreter beider Berufe gefunden hat, zusammenzufassen.

Der Wirtschaftsausschuß hat es nun als zweckmäßig bezeichnet, das Steuerberatungsgesetz mit der Wirtschaftsprüferordnung und der Buchprüferordnung zu einer organischen Einheit zusammenzufassen. Der Rechtsausschuß hat diese Anregung nicht gegeben, und auch im Finanzausschuß sind starke Bedenken dagegen geltend gemacht worden, für zwei Berufe, die doch recht verschiedene Aufgaben haben, eine **gemeinsame Regelung** zu treffen; es müsse genügen, daß die vorliegenden Entwürfe und der Entwurf der Rechtsanwaltsordnung, wie es der Rechtsausschuß empfiehlt, aufeinander abgestimmt würden. Zudem würde durch die Bemühungen um die Zusammenfassung der Entwürfe viel Zeit nutzlos vertan und die Verabschiedung des ganz besonders dringlichen Steuerberatungsgesetzes ungebührlich verzögert werden. Der Finanzausschuß hat sich deshalb auf die Anregung beschränkt, die Möglichkeit einer Zusammenfassung, wie sie der Wirtschaftsausschuß anstrebt, zu prüfen. Ich darf diese Anregung hiermit an die Bundesregierung weitergeben.

Ich kann davon absehen, auf den Inhalt des Gesetzentwurfs im einzelnen einzugehen. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß der Entwurf nach langer Vorbereitung und wiederholten Beratungen zwischen dem Bundesfinanzministerium, den sonst beteiligten Bundesressorts, den Landesfinanzverwaltungen und den Berufsvertretungen der Steuerberater und Helfer in Steuersachen zustande gekommen ist und im wesentlichen den Wünschen und Belangen der Finanzverwaltung wie auch der steuerberatenden Berufe entspricht.

Der Gesetzentwurf ist vom Finanzausschuß, Rechtsausschuß und Wirtschaftsausschuß eingehend erörtert worden. Dabei hat der Rechtsausschuß festgestellt, daß gegen die **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** im Sinne des Art. 74 Nr. 1 GG, im ganzen gesehen, keine Bedenken bestehen. Der Rechtsausschuß hält es jedoch für fraglich, ob der Bund nicht durch die ins einzelne gehende Regelung der persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einem steuerberatenden Beruf und durch die Regelung des Zulassungsverfahrens und der Prüfung in die Gesetzgebungshoheit der Länder auf dem Gebiete des Kulturwesens eingreift. Der Finanzausschuß teilt diese Bedenken des Rechtsausschusses nicht. Er hält die Vorschriften für einen notwendigen Bestandteil der Bestimmungen über die Rechtsberatung auf dem Gebiet des Steuerwesens und hält damit die Zuständigkeit des Bundes für gegeben.

Zu dem Entwurf selbst haben die Ausschüsse verschiedene Änderungsvorschläge vorgebracht, über die zu beschließen ist. Sie sind in der Ihnen vorliegenden Zusammenstellung vom 15. 1. 1954 auf BR-Drucks. Nr. 528/1/53 wiedergegeben. Ich beschränke mich darauf, auf sie nur insoweit einzugehen, als die Ausschüsse voneinander abweichende Vorschläge machen.

(A) Nach § 9 Abs. 1 des Entwurfs setzt die Zulassung zur Prüfung u. a. voraus, daß der Bewerber „in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen“ lebt. Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung bezweckt, die Worte „in geordneten“ zu ändern in „nicht in zerrütteten“. Der Finanzausschuß lehnt diesen Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses ab und weist darauf hin, daß Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten wesentliche treuhänderische Aufgaben finanzieller Art obliegen. Für ihre Zulassung müsse deshalb gefordert werden, daß ihre Verhältnisse geordnet sind.

Im § 9 Abs. 3 des Entwurfs ist vorgesehen, einem Bewerber die Zulassung zur Prüfung zu versagen, „wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters oder des Steuerbevollmächtigten ordnungsgemäß auszuüben“. In der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung sind die Worte „oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte“ weggelassen worden mit der Begründung, die Prüfung selbst solle gerade dazu dienen, u. a. auch die geistigen Kräfte nachzuweisen. Demgegenüber weist der Finanzausschuß darauf hin, daß durch die Prüfung die fachlichen Kenntnisse festgestellt werden sollen, nicht aber der geistige Zustand des Prüflings. Er sieht deshalb im Gegensatz zum Rechtsausschuß keinen Widerspruch darin, daß einem Bewerber die Zulassung zur Prüfung wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte versagt wird. Ich glaube nicht, daß die Finanzminister hier zu hohe Ansprüche stellen. Der Finanzausschuß schließt sich aber dem Vorschlag des Rechtsausschusses an, in der Vorschrift das Wort „dauernd“ einzufügen.

(B) Nach § 13 Abs. 1 des Gesetzentwurfes ist beabsichtigt, den Prüfungsausschuß für die Steuerberaterprüfung aus zwei Beamten der Landesfinanzverwaltung, einem Beamten der Bundesfinanzverwaltung, einem von der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde vorzuschlagenden Vertreter der Wirtschaft und drei Steuerberatern, also insgesamt aus sieben Mitgliedern zu bilden. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß ein siebenköpfiger Prüfungsausschuß übertrieben groß ist. Er hat vorgeschlagen, den Prüfungsausschuß nur aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen und den Vertreter der Wirtschaft sowie einen Steuerberater herauszulassen. Der Wirtschaftsausschuß hat sich gegen die Streichung des Vertreters der Wirtschaft ausgesprochen, weil es den berechtigten Interessen der Wirtschaft entspreche, daß sie ihre Belange durch die Zugehörigkeit eines Vertreters im Prüfungsausschuß bei der Prüfung zur Geltung bringe. Demgegenüber vertritt der Finanzausschuß die Auffassung, die Wirtschaft werde bereits durch die beiden dem Prüfungsausschuß angehörenden Steuerberater ausreichend vertreten. Es könne auch nicht geltend gemacht werden, die Finanzverwaltung sei ihrerseits ja auch durch ein Mitglied im Prüfungsausschuß für Wirtschaftsprüfer vertreten; die Beteiligung der Finanzverwaltung an der Prüfung für Wirtschaftsprüfer sei insofern berechtigt, als auf Grund dieser Prüfung auch die Befugnis zur Steuerberatung verliehen werde. Durch die Steuerberaterprüfung könnten aber keinerlei Befugnisse auf wirtschaftlichem Gebiet erworben werden.

Weiter halten der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß es verfassungsrechtlich nicht für

zulässig, daß der Bundesminister der Finanzen den Beamten der Bundesfinanzverwaltung als Mitglied des Prüfungsausschusses bei der obersten Landesbehörde beruft. Die von beiden Ausschüssen vorgeschlagene Neufassung des § 13 Abs. 2 Satz 2 trägt diesen rechtlichen Bedenken Rechnung. (C)

§ 54 des Entwurfs räumt den Bundeskammern die Möglichkeit ein, Einrichtungen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten zu schaffen. Der Rechtsausschuß empfiehlt, den betreffenden Satz zu streichen, weil die Bundesgesetzgebungskompetenz für eine solche gesetzliche Regelung fehle. Wir möchten die rechtlichen Bedenken des Rechtsausschusses ausräumen. Deshalb schlägt der Finanzausschuß vor, die Vorschrift auf eine freiwillige Alters- und Hinterbliebenenversorgung abzustellen.

Nach § 107 des Entwurfs soll der § 107 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung neugefaßt werden. Meine Herren, es ist ein Zufall, daß § 107 dieses Gesetzentwurfes den § 107 der Reichsabgabenordnung ändern soll. Auf diesen Zufall weise ich hin, damit daraus keine Irrtümer entstehen können. Der Finanzausschuß hat zu dieser Vorschrift einen Änderungsvorschlag unterbreitet, der sich aus der vom Finanzausschuß ebenfalls vorgeschlagenen redaktionellen Änderung des § 36 des Entwurfs ergibt. Hierdurch wird außer Zweifel gestellt, daß Steuerbevollmächtigte wohl von Finanzgerichten und Verwaltungsgerichten, nicht aber von Finanz- und Steuerbehörden zurückgewiesen werden können. Für Steuerberater ist eine Zurückweisung nicht möglich. — Der vom Wirtschaftsausschuß zu dieser Vorschrift eingebrachte Änderungsvorschlag würde eine Gleichstellung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer hinsichtlich der Zurückweisungsmöglichkeit mit den Steuerberatern zur Folge haben. Gegen diesen Änderungsvorschlag des Wirtschaftsausschusses wendet sich der Finanzausschuß mit der Begründung, daß damit den Steuerberatern ihr einziges Vorrecht gegenüber den Wirtschaftsprüfern, die den Steuerberatern bereits das Testatrecht voraus haben, genommen werden. Die Steuerberater würden dadurch als geringerwertig hingestellt und ihr Beruf abgewertet. Mit der Ablehnung dieses Antrags würde sich auch der Antrag des Wirtschaftsausschusses zu § 107 Abs. 6 der Reichsabgabenordnung erledigen. (D)

Meine Herren, von der Wirtschaftspraxis aus betrachtet ist es natürlich so, daß der Steuerberater z. Zt. vielleicht mehr gefragt wird als der Wirtschaftsprüfer, der nur Wirtschaftsprüfer ist. Das ist sehr schade und ein Ausfluß unseres derzeitigen Steuerrechts und des Tarifwesens. Die Wirtschaft verdient mehr Geld dadurch, daß sie sich vom Steuerberater empfehlen läßt, wie sie Kosten machen kann, statt sich vom Wirtschaftsprüfer darüber beraten zu lassen, wie sie solche spart.

§ 107 a Abs. 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des § 107 des Gesetzentwurfes sieht vor, daß u. a. Rechtsanwälte und Notare zu geschäftsmäßigen Hilfeleistungen in Steuersachen befugt sind, ohne einer besonderen Erlaubnis zu bedürfen. Der Rechtsausschuß hat vorgeschlagen, die Worte „Rechtsanwälte, Notare“ in dieser Vorschrift zu streichen und einen neuen Absatz einzufügen der besagt, daß das Recht der Rechts-

(A) anwälte und Notare zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen unberührt bleibt. Der Finanzausschuß hält diese redaktionelle Änderung nicht für erforderlich, zumal dann auch die Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und die Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts in dem neu einzufügenden Absatz genannt werden müßten. Er steht deshalb diesem Änderungsvorschlag ablehnend gegenüber.

§ 199 Abs. 1 Satz 1 AO gibt dem Finanzamt das Recht, **Einsicht in die Geschäftspapiere** zu nehmen, die die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen betreffen. Diese Vorschrift gilt nicht für Rechtsanwälte und Notare. Nach dem Gesetzentwurf soll sie für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte weiter gelten, jedoch mit der Einschränkung, daß diese die Einsicht verweigern können, wenn sie dadurch ihre Auftraggeber der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen. Die Steuerberater usw. sind also nicht ganz so frei gestellt wie die Rechtsanwälte. Der Wirtschaftsausschuß beantragt nun, die Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer den Rechtsanwälten gleichzustellen, sie also freier zu stellen als die Steuerberater. Das hält der Finanzausschuß nicht für vertretbar. Er wirft die Frage auf, ob nicht dem Einsichtsrecht des Finanzamts in diese Geschäftspapiere eine so geringe praktische Bedeutung zukommt, und ob nicht die Berufe der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten soviel Gewähr für eine hinreichend saubere Geschäftsführung bieten werden, daß man auf dieses Einsichtsrecht ganz verzichten könnte. Ich darf für Niedersachsen hinzufügen, daß uns seit Jahren kein Fall bekannt ist, in dem ein Finanzamt von diesem Einsichtsrecht Gebrauch gemacht hat. Eine gesetzliche Regelung würde also keinem praktischen Bedürfnis entsprechen. Ich darf — nicht für den Finanzausschuß, sondern für das Land Niedersachsen — sagen: Wir glauben, man sollte darauf verzichten. Der Finanzausschuß ist zurückhaltender und bittet die Bundesregierung, nochmals zu überprüfen, ob das Vorrecht der Einsichtnahme in die Geschäftspapiere bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten nicht fallen gelassen werden soll.

Abgesehen von diesen vom Bundesrat noch zu entscheidenden Fragen empfehlen die Ausschüsse übereinstimmend, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Präsident **Dr. ZINN**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und bitte Herrn Minister Dr. Seidel, die Berichterstattung zu Punkt 9 und dann zu Punkt 10 der Tagesordnung zu übernehmen.

**Dr. SEIDEL** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte zu Beginn für den Wirtschaftsausschuß einige Ausführungen zu den allgemeinen Bemerkungen des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zu den drei Gesetzentwürfen machen.

Zunächst zu dem Vorschlag des Rechtsausschusses unter I Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 528/1/53:

Der Wirtschaftsausschuß teilt die verfassungspolitischen Bedenken des Rechtsausschusses nicht. Es ist ohne Zweifel richtig, daß man nicht dazu übergehen soll, nach und nach eine ganze Anzahl von Berufsgruppen in ständischer Form autonom zu organisieren. Man sollte dies nur tun, wenn eine dringende Notwendigkeit für eine Sonderregelung besteht. Eine solche Notwendigkeit ist bei der Regelung des Rechts der wirtschafts- und steuerbe-

ratenden Berufe zu bejahen. Diese Berufe haben als Beratungsorgane der Wirtschaft im Laufe der Entwicklung eine immer größere Bedeutung erlangt und sind aus dem Ablauf des Wirtschaftslebens nicht mehr wegzudenken. Sie erfüllen darüber hinaus Funktionen, die für die allgemeine Rechtssicherheit von besonderer Bedeutung sind. Es besteht ein Interesse daran, im Wege einer berufsständischen Gesetzgebung durch strenge Anforderungen eine Auslese von fachlich geeigneten, persönlich zuverlässigen und unabhängigen Personen zu ermöglichen.

Zu dem Vorschlag des Finanzausschusses unter I Ziff. 3 Satz 2 der allgemeinen Bemerkungen zum Steuerberatungsgesetz ist vom Standpunkt des Wirtschaftsausschusses folgendes zu sagen: Der Wirtschaftsausschuß hat sich ebenfalls mit der Frage befaßt, ob nicht die **Berufsordnungen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe** zweckmäßigerweise in einem Gesetz geregelt werden sollen. Er hat diese Frage bejaht und schlägt dem Bundesrat eine Entschließung vor, die in der Ausschuß-Drucksache allerdings nicht enthalten ist, die Ihnen aber jetzt übergeben wurde. Ich darf den Wortlaut dieser Entschließung, die inhaltlich weitergeht als der Vorschlag des Finanzausschusses, zur Kenntnis bringen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß es zweckmäßig wäre, die Berufsordnungen der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in organischer Gliederung zusammenzufassen und in einem Gesetz zu regeln.

Die Tätigkeit dieser Berufe greift in der Praxis ineinander über. Eine Regelung durch drei verschiedene Gesetze würde weder dem Bedürfnis der Wirtschaft noch dem wohlverstandenen Interesse der in Betracht kommenden Berufszweige entsprechen. Der Wirtschaft ist in erster Linie daran gelegen, sich von Personen beraten zu lassen, die betriebswirtschaftliche und steuerliche Kenntnisse und Erfahrungen zugleich besitzen. Eine zusammenfassende Gliederung dieser Berufsordnungen in einem einheitlichen Gesetz bedeutet nicht, daß die Eigenart der einzelnen Berufsgruppen beeinträchtigt wird.

Wie ich bereits ausgeführt habe, geht diese Entschließung weiter als der Vorschlag des Finanzausschusses. Während der Finanzausschuß empfiehlt, lediglich zu prüfen, ob nicht eine gesetzes-technische Zusammenfassung der Bestimmungen für diese Berufszweige in einem Gesetz möglich ist, hält es der Wirtschaftsausschuß für zweckmäßig, die Berufsordnungen in organischer Gliederung zusammenzufassen und in einem Gesetz zu regeln. Der Wirtschaftsausschuß ist der Ansicht, daß es wenig sinnvoll ist, die Bestimmungen der drei Gesetzentwürfe lediglich äußerlich in einem Gesetz zusammenzufassen. Er glaubt, daß darüber hinaus eine organische Gliederung der einzelnen Berufe in ihrem Verhältnis zueinander erfolgen muß. Ich darf Sie also bitten, an Stelle des Entschließungsantrages des Finanzausschusses den soeben vorgetragenen Antrag des Wirtschaftsausschusses anzunehmen.

Im einzelnen ist zur Wirtschaftsprüferordnung und zur Buchprüferordnung vom Standpunkt des federführenden Wirtschaftsausschusses folgendes

- (A) zu sagen: Die beiden Gesetzentwürfe wollen das **Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer** bundeseinheitlich neu regeln. Sie wollen damit die Rechtszersplitterung, die vor allem seit dem Jahre 1945 auf diesem Gebiet eingetreten ist, beseitigen und durch den Erlaß von einheitlichen Bestimmungen die Voraussetzung dafür schaffen, daß die für die moderne Wirtschaftsentwicklung bedeutsamen Aufgaben der wirtschaftsprüfenden Berufe von fachlich geeigneten, persönlich zuverlässigen und unabhängigen Personen zum Nutzen der Wirtschaft und der allgemeinen Rechtssicherheit wahrgenommen werden. Die beiden Vorlagen wollen dieses Ziel nicht in erster Linie durch Einführung von neuen berufsrechtlichen Vorschriften, sondern im wesentlichen im Wege der **Vereinheitlichung von Bestimmungen und Grundsätzen** erreichen, die in den einzelnen Ländern bisher schon — allerdings von Land zu Land verschieden — gegolten haben. Obwohl Stellung und Aufgaben des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer einander sehr nahe verwandt sind, hat es die Bundesregierung nicht für zweckmäßig gehalten, das Berufsrecht dieser beiden Gruppen in einem Gesetz zu vereinigen. Sie ist der Ansicht, daß der Erlaß von zwei besonderen Gesetzen auf Grund der verschiedenen geschichtlichen Entwicklung beider Berufsstände, ihrer unterschiedlichen Aufgabenstellung und im Interesse der Gesetzesklarheit gerechtfertigt sei. In den beiden Gesetzentwürfen ist der Tätigkeitsbereich der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im einzelnen bestimmt und gegeneinander abgegrenzt. Während dem Buchprüfer die Aufgabe zukommt, Prüfungen auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere Buch- und Bilanzprüfungen durchzuführen und darüber gegebenenfalls Prüfungsvermerke zu erteilen, ist es die Aufgabe des Wirtschaftsprüfers, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmungen, vorzunehmen und die gesetzlich vorgeschriebenen Bestätigungsvermerke hierüber zu erteilen. Für Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer gilt gemeinsam, daß sie als Sachverständige auf ihren Prüfungsgebieten gelten. Sie haben ferner die Befugnis, ihre Auftraggeber in wirtschaftlichen und steuerlichen Angelegenheiten zu beraten und zu vertreten.

Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer üben ihre Tätigkeit als **freie Berufe, nicht als Gewerbe** aus. Sie sind verpflichtet, ihre Berufspflichten unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich zu erfüllen. Sie dürfen neben ihrem Beruf weder eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, noch in einem Anstellungs- oder Beamtenverhältnis tätig werden.

Voraussetzung für die Berufstätigkeit ist die öffentliche Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer. Die Bestellung setzt ihrerseits den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung im Zulassungs- und Prüfungsverfahren voraus. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet ein Zulassungsausschuß, der bei der obersten Wirtschaftsbehörde des Landes gebildet wird. Der Bewerber für den Beruf des Wirtschaftsprüfers muß hierfür im Regelfall den Abschluß eines einschlägigen Hochschulstudiums und eine mehrjährige praktische Ausbildungs- und Prüfungstätigkeit nachweisen. Für die Zulassung zur Prüfung als vereidigter Buchprüfer wird ebenfalls

eine mehrjährige praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben und als Prüfer oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer entsprechend kürzeren praktischen Tätigkeit verlangt. (C)

Der Rechtsausschuß hat gegen die **Regelung des Zulassungsverfahrens** Bedenken grundsätzlicher Art erhoben. Er hält es für fraglich, ob der Bund die Befugnis der Gesetzgebung für alle Einzelheiten dieses Verfahrens hat. Nach der Auffassung des Rechtsausschusses beeinträchtigt eine solche ins einzelne gehende Regelung die Gesetzgebungsbefugnis der Länder auf kulturellem Gebiet.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich den Bedenken des Rechtsausschusses nicht angeschlossen, sondern die **Notwendigkeit des Zulassungsverfahrens** aus sachlichen und rechtlichen Gründen bejaht. Die zugelassenen Bewerber legen die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer vor Prüfungsausschüssen ab, die beim Bundesminister für Wirtschaft gebildet werden. Zu den Prüfungsfächern gehören Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht und Steuerrecht.

Die Frage, ob es verfassungsrechtlich zulässig und sachlich notwendig sei, den **Prüfungsausschuß bei einer obersten Bundesbehörde** zu bilden, hat zu eingehenden Erörterungen im Wirtschaftsausschuß und im Rechtsausschuß geführt. Im Rechtsausschuß war die Meinung geteilt, ob man unter dem Gesichtspunkt einer zulässigen überregionalen Verwaltungstätigkeit des Bundes mit einem zentralen Prüfungsausschuß einverstanden sein könne. Ein Antrag, an Stelle des beim Bund gebildeten Prüfungsausschusses Prüfungsausschüsse bei den Ländern einzurichten, wurde mit Stimmgleichheit abgelehnt. Demgegenüber schlägt der Wirtschaftsausschuß vor, an der Fassung der Regierungsvorlagen festzuhalten. (D) Er hält einen zentralen Prüfungsausschuß für notwendig, weil einerseits der Ausbildungsgang der Wirtschaftsprüfer- und Buchprüferanwärter auf den Hochschulen und in der Praxis sowie das bisher geltende Examenrecht unterschiedlich geregelt sind und weil andererseits die notwendige einheitliche Handhabung der betriebswirtschaftlichen Prüfungen nur durch eine zentrale Prüfung der Bewerber gewährleistet ist. Eine solche ist nach Ansicht des Wirtschaftsausschusses umso mehr notwendig, weil die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften keinen ausreichenden Maßstab für die betriebswirtschaftlichen Grundsätze ergeben, die bei den Betriebsprüfungen zu beachten sind. Nach bestandener Prüfung werden die Bewerber von der obersten Landesbehörde als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigte Buchprüfer bestellt. Sie haben einen Berufseid zu leisten und müssen ihre Berufsbezeichnung führen.

Die beiden Berufsstände regeln ihre beruflichen Belange und die **Aufsicht über die Berufstätigkeit** ihrer Mitglieder im Wege der **Selbstverwaltung durch Berufskammern**, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Die Regierungsvorlagen sehen vor, daß die Wirtschaftsprüferkammer, die Bundeskammer der vereidigten Buchprüfer und der Deutsche Industrie- und Handelstag für die Behandlung der gemeinsamen Belange von Wirtschaft und prüfenden Berufen eine **Bundesstelle für das wirtschaftliche Prüfungswesen** bilden, die unter der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft steht. Der Wirtschaftsausschuß hält eine solche Bundesstelle für überflüssig. Nach seiner Ansicht kann dem Bedürfnis nach einer Behand-

(A) lung der gemeinsamen Belange von Wirtschaft und prüfenden Berufen auch durch eine Einrichtung Rechnung getragen werden, die auf freiwilliger Grundlage geschaffen wird. Der Rechtsausschuß macht überdies verfassungspolitische Bedenken gegen die Errichtung einer weiteren Körperschaft des öffentlichen Rechts des Bundes geltend.

Die beiden Gesetzentwürfe sehen schließlich ein **ehrengerichtliches und berufsgerichtliches Verfahren** für die Angehörigen der beiden Berufsstände vor. Über leichtere Verfehlungen entscheidet das bei der Berufskammer gebildete Ehrengericht. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Ehrengerichtsordnungen zu erlassen. Bei gröblicher Verletzung der Berufspflichten kann der Berufsangehörige im berufsgerichtlichen Verfahren aus dem Berufsstand ausgeschlossen werden. Wirtschaftsausschuß und Rechtsausschuß sind der Regelung der Regierungsvorlagen beigetreten, daß die Verwaltungsgerichte, nicht die ordentlichen Gerichte, Berufsgerichte sein sollen. Sie schlagen aber vor, den in den Entwürfen vorgesehenen dreistufigen Instanzenzug als überflüssig abzulehnen und als erste Instanz die obersten Verwaltungsgerichte der Länder vorzusehen, bei denen besondere Senate als Berufsgerichte gebildet werden. Demzufolge muß das Bundesverwaltungsgericht die Aufgaben einer zweiten Tatsacheninstanz erhalten.

Ich habe Ihnen, meine Herren, bei diesem Überblick über die Grundsätze der beiden Gesetzesvorlagen bereits die wichtigsten Änderungsvorschläge der Ausschüsse vorgetragen und kann mich deshalb darauf beschränken, bezüglich der übrigen Änderungen, die die Ausschüsse vorgeschlagen haben, auf die Zusammenstellung in den Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 526/1/53 und Nr. 527/1/53 zu verweisen. Die meisten dieser Änderungen werden vom federführenden Wirtschaftsausschuß und vom Rechtsausschuß gemeinsam vorgeschlagen. Der Finanzausschuß empfiehlt außerdem, seine Änderungsvorschläge zum Steuerberatungsgesetz auch in der Wirtschaftsprüferordnung und der Buchprüferordnung sinngemäß zu berücksichtigen.

Die vom Wirtschaftsausschuß und Rechtsausschuß zur Wirtschaftsprüferordnung vorgeschlagenen Änderungen können, wenn sie angenommen werden, ohne weiteres auf die Buchprüferordnung übertragen werden, weil die entsprechenden Gesetzesbestimmungen in beiden Vorlagen im wesentlichen die gleichen sind. Es muß lediglich über die beiden Änderungsvorschläge zu § 13 der Buchprüferordnung, die sie aus der lfd. Nr. 7 unter I der BR-Drucks. Nr. 527/1/53 ersehen, besonders abgestimmt werden.

Namens des federführenden Wirtschaftsausschusses empfehle ich Ihnen, die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagenen Änderungen zu den beiden Gesetzentwürfen anzunehmen und im übrigen Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Präsident **Dr. ZINN**: Ich eröffne die Aussprache.

**Dr. RINGELMANN (Bayern)**: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf mich darauf beschränken, die Ihnen vorliegenden Anträge Bayerns noch im einzelnen zu begründen. Voranstellen möchte ich die Anträge Bayerns zur Wirtschaftsprüferordnung

und zur Buchprüferordnung. Bayern steht auf dem Standpunkt, daß dem **Bund eine Gesetzgebungszuständigkeit** in bezug auf die **Rechtsverhältnisse der Wirtschaftsprüfer** nicht zusteht und beantragt daher:

Der Bundesrat wolle gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschließen, den Entwurf einer Wirtschaftsprüferordnung — BR-Drucks. Nr. 526/2/53 — abzulehnen.

Der Art. 74 Nr. 11 GG weist zwar dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung auf dem Gebiete des Rechtes der Wirtschaft, also des Handwerks, des Gewerbes, des Handels usw. zu, aber nicht die konkurrierende Gesetzgebung hinsichtlich des Berufsrechts eines einzelnen Berufsstandes innerhalb der Wirtschaft. Während beispielsweise Art. 74 Nr. 1 GG die Regelung der Rechtsverhältnisse der Rechtsanwaltschaft, des Notariats und der Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Regelung des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts usw. der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes zuweist, findet sich bei der Zuständigkeitsregelung für das Recht der Wirtschaft kein entsprechender Hinweis auf die Wirtschaftsprüfer und die Buchprüfer. Die Begründung des Gesetzentwurfes, die auf die Entstehung des ersten Berufsverbandes der Revisoren in Venedig vom Jahre 1581 zurückgeht — in jener Berufsordnung wurde das Bestehen einer Fachprüfung als Voraussetzung für die Mitgliedschaft eingeführt —, ist weder hinsichtlich der Zulässigkeit noch hinsichtlich der Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung überzeugend. Der Hinweis der Begründung darauf, daß man im Jahre 1931, also in der Zeit der Weimarer Verfassung, weitreichende Grundlagen für reichsgesetzliche Regelungen des Berufsrechts bildete als das Grundgesetz, daß man im Jahre 1931 der Notwendigkeit, für die Zulassung und Prüfung von Wirtschaftsprüfern innerhalb des Reichsgebietes gleiche Bestimmungen zu schaffen, dadurch Rechnung trug, daß auf Grund einer **Ländervereinbarung beim Deutschen Industrie- und Handelstag** eine Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer gebildet wurde, läßt vielmehr das in Art. 72 GG für die konkurrierende Gesetzgebung aufgestellte Erfordernis des Bedürfnisses nach einer bundesgesetzlichen Regelung mehr als fraglich erscheinen. Damals erschien eine Ländervereinbarung als ausreichend, um eine Grundlage für die Entwicklung einheitlicher Grundrechte sowohl für die Zulassung und Prüfung wie für die Berufsausübung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu bilden. Es ist nicht einzusehen, warum unter der Geltung des Grundgesetzes, das ja die Zuständigkeit des Bundes im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung erheblich enger gezogen hat als seinerzeit die Weimarer Verfassung, nicht auch eine Ländervereinbarung genügen sollte. Wenn die Begründung ausführt, daß die nach Kriegsende in den einzelnen Ländern entstandenen Regelungen sich zum Teil in der Erfassung der einschlägigen Berufskreise, dann zum Teil hinsichtlich der Bestimmungen über die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsgebiete und die Standesorganisation einschließlich des Ehrengerichtsverfahrens unterscheiden, so können diese Unterschiede sehr wohl durch eine Vereinbarung der Länder beseitigt werden, ohne daß es einer bis in alle Einzelheiten gehenden bundesgesetzlichen Regelung bedarf und die Erreichung des Zieles, insbesondere auch der Pflichtprüfung nach dem Aktiengesetz, dem DM-

- (A) Bilanzgesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften zu einer einheitlichen Ausrichtung zu bringen, gefährdet wird.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes kann auch nicht, wie die Begründung versucht, damit gerechtfertigt werden, daß zwischen dem Recht der Wirtschaftsprüfer, dem Aktiengesetz und dem Genossenschaftsgesetz mit der Einrichtung der gesetzlichen Pflichtprüfung ein so enger sachlicher Zusammenhang besteht, daß das Recht der Zulassung, Prüfung und Bestellung von Wirtschaftsprüfern als Voraussetzung für die Durchführung dieser Pflichtprüfungen zugleich auch als ein Teil der Materie des Aktienrechts und des Genossenschaftsrechts angesehen werden muß, die der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes unterliegen. Daß die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer unmittelbar der Durchführung dieser Gesetze auf dem Gebiete der Pflichtprüfung dient, soll nicht bestritten werden. Aber von der gesetzlichen Aufstellung des Erfordernisses der Pflichtprüfung bis zur gesetzlichen Regelung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer ist ein so weiter Schritt, daß die Berufung auf einen Sachzusammenhang der beiden Materien nicht als durchschlagend angesehen werden kann. Bayern hat sich stets gegen die Anerkennung des Sachzusammenhangs als Gesetzgebungskompetenzerweiterung des Bundes ausgesprochen. Gerade der vorliegende Fall zeigt die Gefahren, die in der Berufung auf den Zusammenhang einer bisher landesrechtlich geregelten Materie mit einer vom Grundgesetz als Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes anerkannten Materie liegen. Denn ein so weit hergeholter Sachzusammenhang würde, wenn man den Sachzusammenhang überhaupt als Brücke für die Inanspruchnahme des Gesetzgebungsrechtes des Bundes anerkennen wollte, einer fortschreitenden Aushöhlung der Gesetzgebungskompetenzen der Länder, die Art. 70 GG doch als Ausgangspunkt für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bund und Ländern betrachtet, Tür und Riegel öffnen und damit auch dem allgemeinen Grundsatz, daß die Artikel 74 ff. nicht extensiv ausgelegt werden dürfen, widersprechen. Aus diesen Erwägungen heraus beantragt Bayern, den Gesetzentwurf wegen mangelnder Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes in seinem gesamten Umfange abzulehnen. Falls diesem Antrag nicht entsprochen werden sollte, müßte zum mindesten der Prüfungsausschuß gemäß § 12 bei den Ländern und nicht bei dem Bundesminister für Wirtschaft gebildet werden. Daher wären die §§ 12, 13 und die anderen wichtigen Bestimmungen entsprechend zu ändern. Nach Auffassung Bayerns sind die Voraussetzungen für einen überregionalen Verwaltungsakt im vorliegenden Fall auf keinen Fall gegeben.

Was nun die Empfehlungen des Ausschusses unter III Ziff. 1 und 2 der BR-Drucks. Nr. 526/1/53 anlangt, so betonen diese Empfehlungen, daß mit den Entwürfen eines Steuerberatungsgesetzes einer Wirtschaftsprüferordnung und einer Buchprüferordnung ein sehr ernstes verfassungspolitisches Problem aufgeworfen wird. Wenn das Problem in der Ausdehnung der konkurrierenden Zuständigkeit des Bundes erblickt würde, so würde sich diese Blickrichtung in der Linie der soeben von mir dargelegten Bedenken Bayerns bewegen. So aber verfolgen die Empfehlungen das Ziel, auf die Gefahr einer Ausdehnung der ständischen Ordnung hinzuweisen und eine Anpassung der genannten Gesetzentwürfe an den Entwurf der Bu-

desrechtsanwaltsordnung herbeizuführen. Wenn auch der Gesichtspunkt, der hinsichtlich der Ausdehnung der ständischen Berufsordnungen in der Stellungnahme des Rechtsausschusses zum Ausdruck kommt, nicht völlig in Abrede zu stellen ist, so kann Bayern doch, namentlich in letzter Hinsicht, sich nicht den Empfehlungen des Rechtsausschusses anschließen.

Was nun den Entwurf einer Buchprüferordnung anlangt, so gelten die Ausführungen, die ich soeben hinsichtlich der Wirtschaftsprüferordnung gemacht habe, hier entsprechend. Ich darf in diesem Zusammenhang nur noch darauf hinweisen, daß die Begründung, die in ihrer historischen Betrachtung hier auf das Jahr 1585 zurückgeht, doch auch erwähnt, daß durch die Streichung der Bücherrevisoren in dem § 36 der Gewerbeordnung die Bestellung und Vereidigung von Bücherrevisoren bzw. Buchprüfern endgültig seinerzeit aus dem Gewerberecht gelöst wurde und daß damit die Regelung der Rechtsverhältnisse der Buchprüfer als Gegenstand eines selbständigen Berufsrechtes erklärt wurde. Daß für die Regelung dieses Berufsrechtes aber der Bund nicht zuständig ist, ergibt sich aus den Ausführungen, die ich zur Frage der Zuständigkeit des Bundes zur konkurrierenden Regelung der Rechtsverhältnisse der Wirtschaftsprüfer gemacht habe. Ich bitte deshalb, dem Antrag Bayerns — BR-Drucks. Nr. 527/2/53 —, wonach der Bundesrat beschließen wolle, auch den Entwurf einer Buchprüferordnung abzulehnen, stattzugeben. Außerdem gelten die Ausführungen, die ich zu III Ziff. 1 und 2 der Empfehlungen zur Wirtschaftsprüferordnung gemacht habe, hier entsprechend. Für den Fall, daß dem Antrag auf Ablehnung des Entwurfs der Buchprüferordnung nicht entsprochen werden sollte, müßte zumindest der Prüfungsausschuß nach § 11 bei den Ländern und nicht beim Bundesminister für Wirtschaft gebildet werden. Die §§ 11 und 12 und die anderen einschlägigen Bestimmungen wären daher entsprechend zu ändern. Nach Auffassung Bayerns sind die Voraussetzungen für einen überregionalen Verwaltungsakt auch im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Nunmehr habe ich noch die Anträge des Landes Bayern zum Entwurf eines Steuerberatungsgesetzes zu begründen. Diese Anträge liegen Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 528/2/53 vor. Sie beziehen sich erstens auf § 8 Abs. 2 des Gesetzes, der unter gewissen Voraussetzungen die Befreiung vom Erfordernis der Ablegung der Gehilfenprüfung nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 vorsieht, zweitens auf die Zusammensetzung und Beschlußfassung des Zulassungsausschusses nach § 11 Abs. 2, 3 und 5 des Entwurfs, drittens auf die Zusammensetzung und Beschlußfassung des Prüfungsausschusses nach § 13 Abs. 2 und 5, und viertens auf das Verbot der Werbung, das in § 20 des Entwurfs nur unvollkommen zum Ausdruck kommt.

Nur ganz wenige Worte zur Begründung im einzelnen! § 8 Abs. 2 soll durch die Anfügung eines entsprechenden Zusatzes dahin erweitert werden, daß die Ablegung der Gehilfenprüfung bei Bewerbern entfällt, denen sie infolge vorgeschrittenen Alters nicht mehr zugemutet werden kann. Mit dieser Erweiterung sollen Härten für ältere Angestellte, die aus irgendeinem Grunde die Gehilfenprüfung noch nicht abgelegt haben, vermieden werden. Die Durchführungsbestimmungen könnten ja, um unverletzlichen Zulassungsansprüchen entgegenzutreten, den Begriff der Zumutbarkeit näher

(A) umgrenzen. Hier bestehen ja auf beamtenrechtlichem Gebiete zahlreiche Vorbilder.

Was den **Zulassungsausschuß** anlangt, so wünscht Bayern, daß dieser nicht nur aus einem Beamten des höheren Dienstes der Finanzverwaltung und aus zwei Steuerberatern besteht. Nicht nur die Möglichkeit, daß bei dieser Zusammensetzung in dem mit Stimmenmehrheit entscheidenden Ausschuß die beiden Steuerberater den Beamten der Finanzverwaltung jederzeit überstimmen können, sondern auch das Erfordernis, daß auch die Wirtschaft durch ein Mitglied im Prüfungsausschuß vertreten ist, gibt zu dem Vorschlag Anlaß, daß außer dem Beamten der Finanzverwaltung als Vorsitzendem und den beiden Steuerberatern auch ein Vertreter der Wirtschaft im Zulassungsausschuß mitwirken soll, der von der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde vorzuschlagen wäre. Bei dieser Zusammensetzung des Zulassungsausschusses können widerstrebende Interessen leichter ausgeglichen werden, als es bei der im Entwurf vorgesehenen Zusammensetzung der Fall ist. Außerdem wird der Feststellung in der Begründung zu § 11 Abs. 1, daß der bei der bestellten Behörde zu bildende Zulassungsausschuß keine Einrichtung des Berufsstandes sein soll, besser Rechnung getragen. Wenn, wie vorgeschlagen, der Zulassungsausschuß aus vier Personen besteht, muß naturgemäß bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben.

Was den **Prüfungsausschuß** anlangt, so besteht dieser nach § 13 Abs. 2 aus zwei Beamten der Finanzverwaltung, von denen einer den Vorsitz führt, einem Beamten der Bundesfinanzverwaltung, einem Vertreter der Wirtschaft, der von der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde vorgeschlagen wird, und drei Steuerberatern. Den drei Beamten der Landes- und Bundesfinanzverwaltung stehen mithin drei Steuerberater gegenüber, zu denen noch der Vertreter der Wirtschaft kommt. Nach der Begründung zu § 13 Abs. 2 ist die verhältnismäßig starke Vertretung des Berufsstandes im Prüfungsausschuß notwendig, damit der Berufsstand bei Abstimmungen ausreichenden Einfluß hat. Andererseits soll in der nach § 18 zu erlassenden Prüfungsordnung vorgesehen werden, daß nur 5 Mitglieder den Bewerber in der mündlichen Prüfung prüfen, um die Prüfung nicht zu ausgedehnt zu gestalten. Wenn nun bei der Prüfung sowohl den Interessen der öffentlichen Hand als auch denen des Berufsstandes sowie denen der Wirtschaft ausreichend Rechnung getragen werden soll, dann empfiehlt sich die Herabsetzung der im Prüfungsausschuß tätigen Steuerberater auf zwei Mitglieder, so daß dem Prüfungsausschuß sechs stimmberechtigte Mitglieder angehören. Auch hier wird man aber vorsehen müssen, daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag gibt.

Was endlich das **Verbot der Werbung** anlangt, so sollten im weiteren Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens noch Bestimmungen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden, wie sie in den §§ 64, 118 und 119 der Wirtschaftsprüferordnung enthalten sind. Sie sollen den Steuerberater und den Steuerbevollmächtigten zu berufswürdigem Verhalten bei der Kundmachung seiner Tätigkeit und bei der Auftragsübernahme verpflichten und ihnen die Werbung bei Meidung von Strafen verbieten.

Das sind die Bemerkungen, die ich zu den Ihnen vorliegenden Anträgen des Landes Bayern, um deren Annahme ich bitte, zu machen habe.

**Dr. NOWACK** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe nur einige Worte zu der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 528/3/53 zu sagen. Hier handelt es sich um eine Sicherheitsmaßnahme für eine ganz begrenzte Anzahl von Steuerberatern, die im Lande Rheinland-Pfalz ernannt werden mußten, als wir noch völlig auf uns allein gestellt waren. Diese kleine Gruppe von Steuerberatern würde ausfallen, wenn wir nicht eine Sonderregelung für sie in dem von uns vorgeschlagenen Sinne in das Gesetz aufnahmen.

Wir bitten Sie daher, unserem Antrage zuzustimmen. Besprechungen mit dem Bundesfinanzministerium haben ergeben, daß man dort Verständnis für unseren Wunsch hat und sich ihm nicht widersetzen wird.

**FARNY** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Baden-Württemberg hat mit BR-Drucks. Nr. 528/4/53 den Antrag gestellt, der Bundesrat möge beschließen, dem § 107 des Entwurfs auf Seite 60 folgenden neuen Absatz anzufügen:

(3) Die §§ 38 und 39 sind auf Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer entsprechend anzuwenden.

Zur Begründung darf ich auf den Inhalt der Drucksache verweisen und bitten, unserem Antrage zuzustimmen.

Präsident **Dr. ZINN**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe daher die Aussprache.

Wir kommen nun zur Abstimmung, die etwas langwierig und kompliziert werden wird. Ich bitte zunächst die BR-Drucks. Nr. 528/1/53 zur Hand zu nehmen, dazu die BR-Drucks. Nr. 528/2/3/4, die Änderungsanträge zum Steuerberatergesetz enthalten. Weiterhin bitte ich die BR-Drucks. Nr. 526/1 bereitzuhalten, die die Wirtschaftsprüferordnung betrifft, des weiteren die BR-Drucks. Nr. 527/1, die die Buchprüferordnung betrifft. Dann haben wir noch verschiedene Anträge vorliegen, die sich auf alle drei Gesetzentwürfe beziehen. Den Mitgliedern des Bundesrats haben wir eine Anleitung über die Reihenfolge der Abstimmung unterbreitet, in der auch die Anträge der Länder enthalten sind.

Zunächst sind einige allgemeine Bemerkungen vorgeschlagen worden. Sollten diese angenommen werden, dann wären sie bei der Notifizierung gegenüber der Bundesregierung für alle drei Gesetze vorzulegen.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Ich bitte, die Anträge des Landes Bayern, soweit sie sich auf die Verfassungsmäßigkeit der Wirtschaftsprüferordnung und der Buchprüferordnung beziehen, an die Spitze der Abstimmungen zu stellen. Das ist wohl eine Voraussetzung für die weiteren Abstimmungen.

Präsident **Dr. ZINN**: Sie meinen die Anträge des Landes Bayern auf Ablehnung der Wirtschaftsprüfer- und der Buchprüferordnung, weil der Bund dafür nicht zuständig ist? Wir können vorweg darüber abstimmen, können sie aber auch bis nachher zurückstellen. Selbst im Falle der Annahme Ihres Antrages müßten wir diese allgemeinen Bemerkungen machen. Wenn das von Bayern ausdrücklich gewünscht wird, habe ich jedoch keine Bedenken, so zu verfahren.

(A) Wir müßten dann zunächst über die BR-Drucks. Nr. 526/2/53 abstimmen, die sich auf den Punkt 9 der Tagesordnung, auf die Wirtschaftsprüferordnung, bezieht. Das Land Bayern beantragt, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wer für diesen Antrag des Landes Bayern, der alle anderen Anträge zu diesem Gesetz — jedenfalls in der Sache — überflüssig machen würde, ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wer dem Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 527/2/53, die Buchprüferordnung abzulehnen, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt. Damit sind die beiden Anträge des Landes Bayern erledigt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 528/1/53. Zunächst die Allgemeinen Bemerkungen! Wer dem Vorschlag unter I Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich lasse nunmehr über die von Herrn Minister Dr. Seidel vorgeschlagene Fassung abstimmen, die an die Stelle des Vorschlages I Ziff. 3 der Allgemeinen Bemerkungen bzw. des Satzes 1 des Absatzes 2 des zusammengefaßten Vorschlags, der als Anlage überreicht ist, treten soll. Es handelt sich um die Drucksache vom 22. Januar 1954. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Damit ist Ziff. 3 und ebenso Satz 1 des Absatzes 2 des Vorschlages des Finanzausschusses erledigt.

(B) Jetzt müssen wir noch über den Vorschlag I Ziff. 3 Satz 1 und 3 — das ist von dem Vorschlag des Finanzausschusses übrig geblieben — abstimmen. Wer diesen beiden Sätzen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Vorschlag I Ziff. 2 der Allgemeinen Bemerkungen, in dem angeregt wird, die Gesetze zusammen mit der Bundesrechtsanwaltsordnung beim Deutschen Bundestag einzubringen.

(Kubel: Das ist praktisch mit der Annahme des Vorschlages vom 22. Januar 1954 erledigt.)

— Nein, Herr Minister Kubel, das ist nicht damit erledigt, das kommt nachher am Schluß; wir fassen es nachher zusammen.

(Kubel: Es tut mir leid, Herr Präsident, die Zusammenfassung ist dieser Vorschlag.)

— Nein, nein! Wir haben ja vorher beschlossen, getrennt abzustimmen. Es hätte ja ein Antrag abgelehnt werden können. Die Zusammenfassung kommt am Schluß. Wir müssen jetzt über den Vorschlag I Ziff. 2 abstimmen. Durch die Fassung, die Minister Dr. Seidel vorgeschlagen hat, ist nur Ziff. 3 und damit die Anlage ersetzt. Wer für die Bemerkung unter I Ziff. 2 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt.

Ich bitte dann um die Ermächtigung, die Allgemeinen Bemerkungen, in der Form, wie sie jetzt angenommen worden sind, zusammenzufassen, so daß wir eine Zusammenfassung bekommen, die Herr Minister Kubel an sich wünscht, und nur in dem einen Punkt von ihr abweicht, daß die Empfehlung, einen Zusammenhang mit der Bundes-

rechtsanwaltsordnung herzustellen, fehlt. Ist das Haus damit einverstanden? (C)

(Zustimmung.)

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Änderungsvorschläge unter II. Zunächst zum Antrag des Finanzausschusses unter Ziff. 1! Wer diesem Vorschlag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es folgt der Antrag des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses unter Ziff. 2. Falls sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich Ihre Zustimmung an. — Angenommen!

Falls Sie dem Antrag unter Ziff. 3 zustimmen sollten, nehme ich gleichzeitig Ihre Zustimmung zu den Anträgen unter Ziff. 7, 38, 40 und 41 an. Alle Anträge beziehen sich auf den Geltungsbereich des Gesetzes und auf die Berlin-Klausel. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß diesen Anträgen zugestimmt wird. — Es erhebt sich kein Widerspruch, die Anträge sind angenommen.

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5a! — Abgelehnt!

Ziff. 5b! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7 ist durch die Annahme der Ziff. 3 erledigt.

Ziff. 8a! — Abgelehnt!

Auf BR-Drucks. Nr. 526/1/53 und BR-Drucks. Nr. 527/1/53 finden sich unter Ziff. 6c entsprechende Anträge zur Wirtschaftsprüferordnung und zur Buchprüferordnung. Ich darf wohl annehmen, daß auch diese Anträge mit der Ablehnung des Antrages zum Steuerberatungsgesetz unter Ziff. 3a als abgelehnt gelten können. (D)

(Zustimmung.)

Die Abstimmung über Ziff. 8b hat sich durch die Abstimmung über Ziff. 8a erledigt.

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10a! — Angenommen!

Ich nehme an, daß das Hohe Haus damit auch die entsprechenden Anträge unter Ziff. 6b der BR-Drucks. Nrn. 526/1/53 und 527/1/53 angenommen hat.

Die Abstimmung zu Ziff. 10b hat sich durch die Annahme der Ziff. 10a erübrigt.

Über die Ziff. 11 und 12 können wir wohl gemeinsam abstimmen. — Die beiden Anträge sind angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 528/2/53 unter II Ziff. 1, der die Zusammensetzung des Zulassungsausschusses betrifft. Wer ist für diesen Antrag? — Der Antrag ist abgelehnt.

Über die Ziff. 13 und 15 können wir zusammen abstimmen. Wer für diese Anträge ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wer ist für den Antrag unter Ziff. 14a? — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ziff. 14b! — Angenommen!

Ziff. 14c und Ziff. 15 sind erledigt.

- (A) Ziff. 16! — Angenommen!  
 Ziff. 17! — Angenommen!  
 Ziff. 18! — Angenommen!  
 Ziff. 19! — Angenommen!

Über die Ziff. 20 bis 23 können wir gemeinsam abstimmen. Wer ist für diese Anträge? — Angenommen!

Auch über Ziff. 24a und b können wir gemeinsam abstimmen. Wer ist für diese Anträge? — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Mit der Abstimmung über Ziff. 25 können wir die Abstimmung über Ziff. 44a verbinden, da diese Vorschriften im Zusammenhang stehen. Erhebt sich gegen diese Anträge ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; die Anträge sind angenommen.

Über die Ziff. 26 und 27 können wir ebenfalls zusammen abstimmen. Wer ist für diese Anträge? — Angenommen!

Ziff. 28a! — Angenommen!

Ich darf annehmen, daß mit der Annahme dieses Antrages das Haus auch den Anträgen unter Ziff. 15b der BR-Drucks. Nr. 526/1/53 — Wirtschaftsprüferordnung — und Ziff. 16b der BR-Drucks. Nr. 527/1/53 — Buchprüferordnung — zugestimmt hat, die die gleiche Materie regeln. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so beschlossen.

Ziff. 28b ist erledigt.

Über die Ziff. 29 und 30 können wir zusammen abstimmen. Erhebt sich gegen diese Anträge ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; die Anträge sind angenommen.

(B) Über die Ziff. 31 bis 34 kann gemeinsam abgestimmt werden. — Wer für diese Anträge ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Bei Ziff. 35 können wir gleichzeitig über die damit im Zusammenhang stehende Ziff. 42 abstimmen. Wer ist für diese Anträge? — Angenommen!

Ziff. 36 — Angenommen!

Ziff. 37 — Angenommen!

Ziff. 39 — Angenommen!

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 528/3/53 zu § 102. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur BR-Drucks. Nr. 528/1/53 zurück und stimmen über Ziff. 43 ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 44 b Buchst. c — Angenommen!

Ziff. 44 b Buchst. d — Abgelehnt!

Ziff. 45 a bis d — Angenommen!

Ziff. 44 a und Ziff. 45a—d — Angenommen!

Wir kommen zu Ziff. 45 e. Wer 45 e zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.

(Dr. Flecken: Ich bitte um getrennte Abstimmung!)

Zu Ziff. 45e ist getrennte Abstimmung beantragt. Ich lasse zunächst über die Streichung des Wortes „Wirtschaftsprüfer“ abstimmen. Wer der Streichung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich bitte dann diejenigen, die der Streichung der Worte „verei-

digte Buchprüfer und“ zustimmen, um das Handzeichen. — Auch dies ist die Mehrheit; die Streichung ist also auch hier, wie vorgeschlagen, angenommen.

(Dr. Seidel: Ich mache auf einen Widerspruch aufmerksam: Hier sind die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer gestrichen, und vorne sind die Buchprüfer weggelassen worden. Das ist gesetzestechnisch unmöglich!)

— Das widerspricht sich natürlich.

(Dr. Gebhard Müller: Es war ein Mißverständnis. Können wir die Abstimmung nicht wiederholen?)

— Wir wiederholen die Abstimmung zu 44 b. Ich darf fragen, ob das Hohe Haus sich auf den Standpunkt stellt, daß durch die Abstimmung über 45e nunmehr auch 44b. und zwar „c) für Wirtschaftsprüfer“ und „d) für vereidigte Buchprüfer“ als angenommen gelten. — Ich stelle fest, daß das Haus zustimmt und demgemäß beschlossen ist.

(Zuruf: Gegen die Stimmen Hessens!)

— Gegen die Stimmen Hessens!

Wir kommen zu Ziff. 45 f. Hierzu liegt ein Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 528/4/53 zu § 107 des Gesetzentwurfs vor, über den wir zunächst abstimmen. Wer für den Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. — Ziff. 45 f ist damit erledigt.

Ziff. 46 ist durch die Annahme des Baden-Württembergischen Antrags erledigt.

Ich rufe die Ziff. 47, 48 und 49 gemeinsam auf, falls nicht widersprochen wird. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß das Haus den Ziff. 47 bis 49 zustimmt. — Es ist so beschlossen.

Wir kommen auf den Antrag Bayerns auf BR-Drucks. Nr. 528/2/53 Ziff. III zurück. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen.

Damit sind die BR-Drucks. Nrn. 528/1/2/3 und 528/4/53 erledigt.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über Punkt 9:

Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer, (Wirtschaftsprüferordnung)

Bericht ist bereits erstattet. Der Antrag Bayerns auf Ablehnung des Gesetzentwurfs ist durch die erfolgte Abstimmung erledigt. Die Allgemeinen Empfehlungen sind bereits angenommen und somit auch erledigt.

Wir müssen nunmehr über die Anträge in der BR-Drucks. Nr. 526/1/53 abstimmen, und zwar zu-

(A) nächst über die Ziff. I 1b. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Nunmehr müssen wir über I 1a abstimmen. Ich nehme an, daß dieser Antrag jetzt angenommen werden kann. — Es erhebt sich kein Widerspruch; es ist so beschlossen.

Wir kommen zu I Nr. 2. Falls sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß der Antrag als angenommen gelten kann. — Es ist demgemäß beschlossen.

Ich schlage vor, über die Empfehlungen unter I Nr. 3 bis 31 gemeinsam abzustimmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Wer diesen Empfehlungen zustimmen will — Nr. 14 und 15 b sind schon erledigt —, den bitte ich um das Handzeichen. Ich darf feststellen, daß das Haus zustimmt.

Die Anträge unter II und III sind auch erledigt, da wir über sie bereits beim Steuerberatungsgesetz Beschluß gefaßt haben. Damit sind wir auch mit dieser Drucksache fertig.

Der Bundesrat hat danach beschlossen, die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) nicht zu erheben. Mit der gleichen rechtlichen Begründung wie bei dem Steuerberatungsgesetz ist er der Auffassung, daß dieser Gesetzentwurf seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zur Abstimmung über Punkt 10 der Tagesordnung:

(B) Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der vereidigten Buchprüfer (Buchprüferordnung)

Ich darf feststellen, daß das Hohe Haus gemäß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters der Auffassung ist, daß für die Buchprüferordnung sinngemäß die gleichen Beschlüsse gelten sollen, die für die Wirtschaftsprüferordnung gefaßt worden sind. Es erhebt sich kein Widerspruch. — Es ist demgemäß beschlossen.

Der Antrag auf Ablehnung des Gesetzentwurfs, den Bayern gestellt hat, ist erledigt. Es ist nur noch über eine einzige Frage abzustimmen, nämlich über Nr. 7 des Abschnitts I der BR-Drucks. Nr. 527/1/53, über den Antrag des Wirtschaftsausschusses zu § 13. Wer Ziff. 7a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wer Ziff. 7b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dieser Antrag ist ebenfalls angenommen.

Weitere Anträge liegen wohl nicht vor? —

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich habe den Antrag gestellt, für den Fall der Ablehnung des Antrags des Landes Bayern sowohl hinsichtlich der Wirtschaftsprüferordnung wie der Buchprüferordnung vorzusehen, daß zunächst der Prüfungsausschuß gemäß § 11 bei den Ländern und nicht beim Bundeswirtschaftsministerium gebildet wird und habe demgemäß beantragt, daß die §§ 11 und 12 sowie die übrigen einschlägigen Bestimmungen entsprechend geändert werden, weil wir uns aus verfassungsrechtlichen Gründen gegen einen überregionalen Verwaltungsakt auf diesem Gebiet gewehrt haben. Praktisch ging also der Antrag dahin, zu beschließen, daß der Prüfungsausschuß

(C) nach § 11 der Buchprüferordnung und den entsprechenden Bestimmungen der Wirtschaftsprüferordnung bei den Ländern und nicht bei dem Bundeswirtschaftsministerium gebildet wird. —

Der Antrag ist nicht in den Drucksachen enthalten, sondern in einem Eventualantrag mündlich für den Fall begründet, daß unserm Antrag auf Ablehnung des Gesetzentwurfs nicht zugestimmt wird.

Präsident Dr. ZINN: Es handelt sich also um einen nicht in den Drucksachen enthaltenen Antrag, der als Eventualantrag für den Fall der Ablehnung des Antrags auf Ablehnung der Wirtschaftsprüferordnung gedacht ist. Der Antrag müßte noch schriftlich zu Protokoll überreicht werden. Er lehnt die Einrichtung einer Bundesprüfungsstelle ab und sieht die Bildung der Prüfungsausschüsse bei den Ländern vor. Ich glaube, daß der Sachverhalt klar ist.

Wer stimmt dem Antrag des Landes Bayern, der sich sowohl auf die Wirtschaftsprüferordnung als auch auf die Buchprüferordnung bezieht, zu? — Der Antrag ist angenommen.

Der sachliche Inhalt des Antrags ist klar. Ich bitte Herrn Staatssekretär Ringelmann, die verlesene Fassung noch schriftlich mitzuteilen.

Ich darf damit die Abstimmung schließen.

Der Bundesrat hat danach beschlossen, zum Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der vereidigten Buchprüfer (Buchprüferordnung) die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

(D) Er ist ferner der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Dann müssen wir noch eine Empfehlung des Finanzausschusses zur Abstimmung bringen. Diese ist in BR-Drucks. Nr. 526/1/54 unter II wiedergegeben und besagt, daß die Änderungsvorschläge des Finanzausschusses zum Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten auch bei Wirtschaftsprüfern und Buchprüfern sinngemäß Berücksichtigung finden sollen. Nach Auffassung des Finanzausschusses bestehen keine Bedenken, der Empfehlung zuzustimmen. Ich nehme an, daß der Bundesrat zustimmt, falls sich kein Widerspruch erhebt. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist demgemäß beschlossen.

Eine Ermächtigung, Unstimmigkeiten zu beseitigen und Korrekturen vorzunehmen, wie sie sich aus der Vielzahl der Abstimmungen ergeben, wird das Hohe Haus wohl erteilen. — Ich stelle fest, daß das geschehen ist.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Beauftragung von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege mit der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (BR-Drucks. Nr. 2/54).

Berichterstatter ist Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann, der zugleich im Namen des Landes Bayern einige Ausführungen machen wird.

- (A) **Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich werde mich ganz kurz fassen. Es liegt der Entwurf eines Gesetzes über die Beauftragung von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege mit der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vor. Nach § 1 des Gesetzentwurfs sollen Einrichtungen, die früher erlaubterweise die Arbeitsvermittlung betrieben haben und diese Vermittlertätigkeit infolge von Maßnahmen des nationalsozialistischen Regimes einstellen mußten, nunmehr als mit der Durchführung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung in früherem Umfang beauftragt gelten. In der Begründung unter Ziffer 3 wird dazu ausgeführt, daß zunächst nach 1945 von den Landesarbeitsämtern auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. November 1935 wieder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege mit der Arbeitsvermittlung für pflegebedürftige Personen und in wenigen Fällen auch mit der Vermittlung von Hausgehilfinnen beauftragt wurden. Es sei ein Akt der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, wenn Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ohne ein umständliches Antragsverfahren ihre früheren Rechte in vollem Umfang wieder zurückgegeben wird. Mit Rücksicht darauf, daß bereits Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege unmittelbar nach der Machtübernahme durch das nationalsozialistische Regime aufgelöst wurden, muß der Tag der Machtergreifung als maßgeblicher Stichtag gelten. Hierzu hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Bundesrat eine EntschlieÙung vorgeschlagen, wonach der Bundesrat ein Bedürfnis für Sondervermittlung auf bestimmten Gebieten feststellen soll. Der Ausschuß hält aber den Erlaß eines Gesetzes wie vorliegend nicht für erforderlich, bevor nicht klargestellt ist,
- (B) daß die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht bereit ist, entsprechenden Anträgen der an der Frage interessierten Organisationen auf Grund bereits bestehender Gesetze zu entsprechen, weshalb der Bundesregierung empfohlen wird, diesbezüglich eine eindeutige Stellungnahme der Bundesanstalt herbeizuführen.

Wir sind der Anschauung, daß man diese Regelung nicht etwa auf den guten Willen der Bundesanstalt, ob sie eine Antwort geben will oder nicht, abstellen soll, sondern daß man ruhig dieses Gesetz annehmen kann. Es ist ein Wiedergutmachungsgesetz besonderer Art und stellt Tatbestände und Zulassungen wieder her, die auch früher bestanden haben. Durch die Annahme dieses Gesetzes wird auch keine Gefahr heraufbeschworen. Im Gegenteil. In der Praxis wird, soviel mir bekannt ist, schon nach diesen Grundsätzen verfahren. Infolgedessen schlage ich dem Hohen Hause vor, diesen Gesetzentwurf anzunehmen. Falls sich aber Bedenken ergeben sollten, würde ich vorschlagen, die EntschlieÙung anzunehmen mit der Maßgabe, daß man im zweiten Satz zwischen die Worte „vorliegen“ und „nicht“ das Wort „vorerst“ einfügt. Dies gestatte ich mir vorzuschlagen für den Fall, daß der Gesetzentwurf, worauf ich in erster Linie antrage, nicht die Genehmigung des Hohen Hauses finden sollte.

**FARNY** (Baden-Württemberg): Das Land Baden-Württemberg tritt dem Antrag des Landes Bayern bei, ohne die Notwendigkeit des Eventualantrages zu bezagen. Wir glauben, daß dem Gesetz, wie es

vorliegt, also ohne die Empfehlung, zugestimmt (C) werden soll.

Präsident **Dr. ZINN**: Es liegt die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vor, zu der Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann eine kleine Änderung beantragt hat für den Fall, daß sie angenommen wird. Ich glaube, daß gegen diese Änderung rein sprachlicher Art für den Fall der Annahme keine Bedenken bestehen.

**SAUERBORN**, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte mich ganz kurz fassen. Wir bitten Sie, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, wie das Land Bayern und das Land Baden-Württemberg Ihnen vorgeschlagen haben. In dem Gesetzentwurf sind zwei grundsätzliche Gesichtspunkte enthalten. Der eine Gesichtspunkt ist die Wiedergutmachung, die hier absolut klar am Platze ist. Der zweite Gesichtspunkt ist, daß es sich hier um etwas Besonderes in der Arbeitsvermittlung handelt, nämlich um die **Vermittlung von Hausgehilfinnen**. Hierbei spielen nicht nur die reinen Arbeitsverhältnisse eine Rolle, sondern besonders die Aufnahme in die Familie, was sich dann natürlich auf die Kindererziehung auswirkt. Die betreffenden Arbeitgeber haben das Bedürfnis, über ihre in die Familiengemeinschaft aufzunehmenden Hausangestellten eine Beurteilung zu bekommen, die sie von diesen Stellen leichter erhalten werden. Wenn Sie sagen, die Bundesanstalt solle erst gefragt werden, dann bitte ich zu erwägen, daß der Bundesanstalt etwas viel zugemutet wird, wenn sie in ihrer Erklärung involviert sagen muß, es gäbe Instanzen, die das besser machen könnten als sie. Ich glaube, Sie alle sind davon überzeugt, daß ein breiter Kreis von Menschen auf diesem Gebiet mehr Zutrauen zu anderen Anstalten hat als zu einer rein behördlichen Einrichtung. (D)

Präsident **Dr. ZINN**: Zunächst müssen wir über die EntschlieÙung abstimmen und zwar mit der eben angemerkten redaktionellen Änderung.

(Altmeier: Nein, ich bitte ums Wort!)

**ALTMEIER** (Rheinland-Pfalz): Rheinland-Pfalz ist für die Annahme der Regierungsvorlage. Die Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 2/1/54 sagt im zweiten Satz, der Bundesrat halte den Erlaß eines Gesetzes wie vorliegend nicht für erforderlich. Das heißt mit anderen Worten: er lehnt die Vorlage ab. Das scheint mir infolgedessen auch der weitestgehende Antrag zu sein. Deshalb beantrage ich, daß wir zunächst über die EntschlieÙung abstimmen.

Präsident **Dr. ZINN**: Mit der Änderung! Es ist angeregt worden, im zweiten Satz zwischen die Worte „vorliegen“ und „nicht“ das Wort „vorerst“ einzufügen. Eine rein sprachliche, redaktionelle Änderung!

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Ich bin der Ansicht, daß es vorerst nicht möglich ist, die EntschlieÙung in der geänderten Fassung anzunehmen. Primär muß darüber abgestimmt werden, ob der Gesetzentwurf angenommen wird; denn er ist ja von der Bundesregierung eingebracht worden. Hier liegt nur eine Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vor, man solle diesen Gesetzentwurf nicht behandeln, bevor nicht klarge-

- (A) stellt ist, daß die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht bereit ist, entsprechenden Anträgen der an der Frage interessierten Organisationen auf Grund bereits bestehender Gesetze zu entsprechen. Die grundsätzliche Frage ist aber die: Kann der Bundesrat dem Gesetzentwurf zustimmen oder nicht? Wenn nicht, dann muß man sich fragen: Wie soll prozediert werden? Soll auch eine Äußerung der Bundesanstalt eingeholt werden oder wie soll verfahren werden? Das letztere regelt die EntschlieÙung.

Präsident Dr. ZINN: Meine Herren, es geht nicht anders, als ich es vorgeschlagen habe. Es handelt sich gar nicht um ein Zustimmungsgesetz. Infolgedessen müssen wir, wenn keine Erklärungen abgegeben werden, feststellen, daß keine Einwendungen erhoben werden. Also müssen wir vorher über die EntschlieÙung abstimmen.

Ich stelle die EntschlieÙung zur Abstimmung und bitte diejenigen um das Handzeichen, die ihr mit der kleinen redaktionellen Änderung zustimmen. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt. Andere Anträge sind nicht gestellt, so daß ich nur festzustellen brauche, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Beauftragung von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege mit der nicht-gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts keine Einwendungen erhoben hat.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

- (B) **Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes (BR-Drucks. Nr. 4/54).**

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Mir liegt die BR-Drucks. Nr. 4/1/54 vor mit einem Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Falls sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß der Bundesrat diesem Antrag zustimmt. Widerspruch erhebt sich nicht. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG dem Entwurf unter Berücksichtigung der angenommenen Änderung zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes (BR-Drucks. Nr. 5/54).**

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Es liegen vor eine Ausschluß-Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 5/1/54 und ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 5/2/54. Die beiden Vorlagen vertragen sich durchaus; es ist daher gleichgültig, wie man bei der Abstimmung verfährt.

(Zuruf: Einzeln abstimmen!)

Ich lasse zunächst über die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 5/1/54 abstimmen. Wer Ziff. 1 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

(C) Nun kommt der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 5/2/54. Ich bitte diejenigen, die zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG dem Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Es folgt Punkt 16 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung zur Erstreckung der Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt auf das Gebiet des Landes Berlin (BR-Drucks. Nr. 7/54).**

Außer einem Antrag des Landes Berlin, wiedergegeben auf BR-Drucks. Nr. 7/1/54, liegen keine Änderungsanträge oder Empfehlungen vor. Wer dem Antrag des Landes Berlin zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der sich aus der Abstimmung ergebenden Änderung zuzustimmen.

Nun kommen wir zu Punkt 17 der Tagesordnung:

(D) **Antrag auf Änderung der Verordnung über die Festsetzung und Verteilung des Pauschbetrages in der Krankenversicherung der Rentner vom 27. 8. 1953 (BGBl. I S. 1082) (BR-Drucks. Nr. 536/53).**

Hier erübrigt sich ebenfalls eine Berichterstattung. Es liegt ein Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf Annahme einer EntschlieÙung vor. Wenn sie angenommen würde, würde sich der Antrag, den das Land Hessen gestellt hat, erledigen. Wer dieser EntschlieÙung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die in der BR-Drucks. Nr. 536/1/53 vorliegende EntschlieÙung angenommen. Der Antrag des Landes Hessen ist damit erledigt.

Wir gehen über zu Punkt 18 der Tagesordnung:

**Benennung eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anstelle der ausgeschiedenen Senatoren Neuenkirch und Fleischmann (BR-Drucks. Nr. 10/54 a) und b).**

Auch hier dürfte eine Berichterstattung nicht notwendig sein. Es ist von den zuständigen Ausschüssen empfohlen worden, anstelle der beiden ausgeschiedenen Senatoren Herrn Senator Ewald Samsche, Hamburg, als Mitglied und Herrn Senator Heinrich Kreil, Berlin, als stellvertretendes Mitglied für den Verwaltungsrat der Bundesan-

- (A) stalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorzuschlagen.

Ich nehme an, daß das Hohe Haus mit diesem Vorschlag einverstanden ist. Widerspruch erhebt sich nicht; es ist demgemäß beschlossen.

Nun kommen wir zu Punkt 19 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.** (BR-Drucks. Nr. 471/53).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Es liegt eine Anzahl von Empfehlungen vor, die alle in der BR-Drucks. Nr. 471/1/53 wiedergegeben sind. Ich darf fragen, ob Bedenken dagegen bestehen, daß über diese Anträge gemeinsam abgestimmt wird. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich darf dann annehmen, daß der Bundesrat allen Empfehlungen zustimmt, falls nicht widersprochen wird. — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, dem Entwurf unter Berücksichtigung der soeben beschlossenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.**

Es folgt Punkt 20 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über die Er Streckung von Recht der Ernährung, Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin.** (BR-Drucks. Nr. 393/53).

- (B) Hier kann ebenfalls auf eine Berichterstattung verzichtet werden. Es liegt eine Reihe von Empfehlungen des Agrarausschusses vor (BR-Drucks. Nr. 393/1/53). Ich nehme an, daß das Hohe Haus diese Empfehlungen billigt, falls kein Widerspruch erhoben wird. — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat also **beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus diesen Empfehlungen ergebenden Änderungen zuzustimmen.**

Ich rufe nunmehr auf Punkt 21 der Tagesordnung:

**Wahl eines neuen Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen** (BR-Drucks. Nr. 15/54).

Eine Berichterstattung erübrigt sich ebenfalls. Bisher war es Brauch, daß der Vorsitzende der Ständigen Konferenz der Kultusminister zugleich den Vorsitz im Ausschuß für Kulturfragen des Bundesrats geführt hat. Nunmehr ist eine Änderung in der Ständigen Konferenz der Kultusminister eingetreten. Vorsitzender ist dort Frau Staatsminister Teusch. Die Empfehlungen der Kultusminister gehen dahin, Frau Staatsminister Teusch auch als Vorsitzende des Ausschusses für Kulturfragen zu wählen. Ich nehme an, daß das Hohe Haus mit diesem Vorschlag einverstanden ist.

Andere Vorschläge werden nicht gemacht. Ich stelle fest, daß **Frau Staatsminister Teusch zum Vorsitzenden dieses Ausschusses gewählt ist.** (C)

Nun haben wir noch Punkt 22 der Tagesordnung zu behandeln:

**Benennung von Vertretern des Bundesrates bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur einheitlichen Anwendung des § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924 und des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung im zuständigen Bundestagsausschuß** (BR-Drucks. Nr. 16/54).

Ich schlage vor, daß die Vertretung der Auffassung des Bundesrats bei dem ersten Gesetz erfolgt durch Herrn Staatsminister Albertz, Niedersachsen, und einen Vertreter von Nordrhein-Westfalen, dessen Name mir noch zu nennen ist.

Nunmehr haben wir das gleiche vorzusehen für die Vertretung der Auffassung des Bundesrats bei der Behandlung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung. Hierzu würde ich vorschlagen, daß die Herren Staatssekretär Dr. Koch, Bayern, und Ministerialdirektor Dr. Kant, Hessen, den Bundesrat in den zuständigen Ausschüssen vertreten. — Widerspruch erfolgt nicht; der Bundesrat hat demnach **beschlossen, die beiden Herren zu beauftragen.**

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Es liegen bis jetzt nicht so viel Angelegenheiten vor, daß schon in zwei Wochen eine neue Sitzung des Bundesrats erforderlich ist. Ich habe mich mit der Bundesregierung in Verbindung gesetzt. Es ist zu vertreten, daß die wenigen vorliegenden Sachen erst am 19. Februar behandelt werden, sodaß ich die nächste Sitzung des Bundesrats auf den 19. Februar 1954, 10 Uhr einberufe. (D)

Ich darf noch zwei Mitteilungen machen: Im Anschluß an diese Sitzung soll eine Besprechung von Fragen, die die Sowjetzonenflüchtlinge angehen, stattfinden. Zu dieser Besprechung bitte ich jedes Land, einen Vertreter zu entsenden. Die Besprechung wird nicht lange dauern. Wir halten sie anschließend hier ab nach einer Pause von vielleicht 2 oder 3 Minuten. Ich bitte dann die übrigen Mitglieder des Bundesrats und sonst im Hause Anwesenden, nach Schluß der Sitzung den Saal zu verlassen.

Außerdem muß ich bekanntgeben, daß heute nachmittag um 15 Uhr in Zimmer 219 ein Bericht des Interministeriellen Ausschusses entgegengenommen werden soll, der sich mit Viererkonferenzfragen und Fragen der Wiedervereinigung befaßt. Ich darf ebenfalls jedes Land bitten, um 15 Uhr in Zimmer 19 einen Vertreter zur Entgegennahme dieses Berichtes zu entsenden.

Sonst ist wohl nichts mehr vorzutragen. Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 13.22 Uhr).

#### Berichtigung

Im Sitzungsbericht über die 117. Sitzung am 18. Dezember 1953, Seite 469 D, 36. Zeile von oben, muß es „Bürgschaften für Kredite“ statt „Wirtschaftskredite“ heißen.